

STADT SCHNEVERDINGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
56. ÄNDERUNG
„Kindertagesstätte Stockholmer Straße“

FÜR DEN BEREICH

östlich der Stockholmer Straße
nördlich des Sportzentrums
westlich des Jugendlagers und
südlich einer Waldfläche auf einer ehemaligen Kiesabbaufäche zwischen
Stockholmer Straße und Osterheide

mit BEGRÜNDUNG einschl. UMWELTBERICHT

AUSFERTIGUNG

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Schneverdingen die 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße), bestehend aus der Planzeichnung, mit Begründung inkl. Umweltbericht beschlossen.

Schneverdingen, den 26.07.2021

gez. Moog-Steffens

L.S.

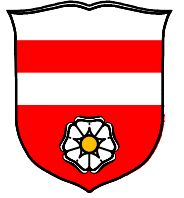
RECHTSGRUNDLAGEN

Für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen

- das BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

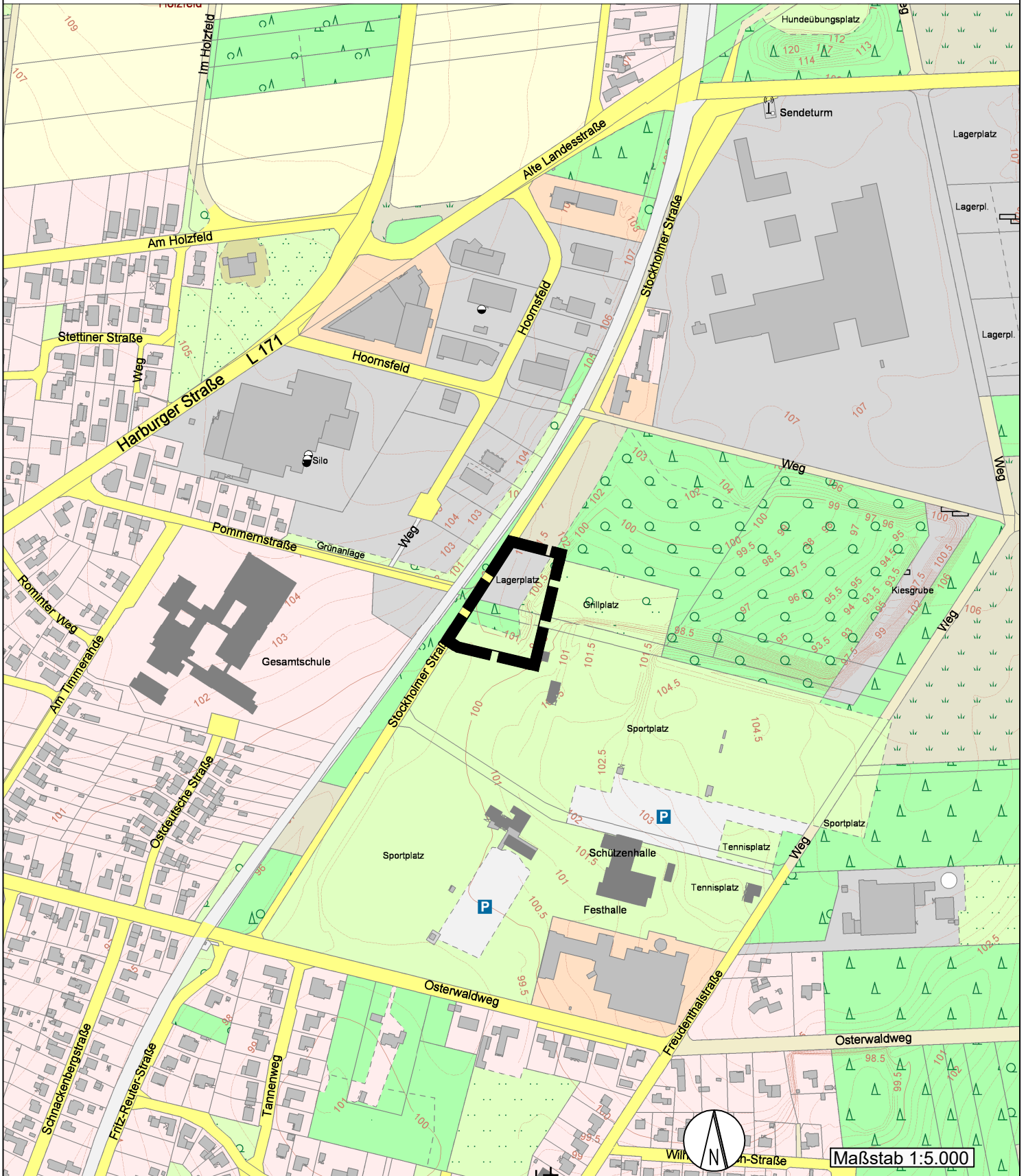
STADT SCHNEVERDINGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 56. ÄNDERUNG -



Bereich: "Kindertagesstätte Stockholmer Straße"

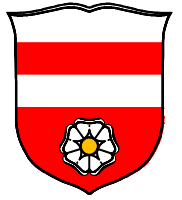
Übersichtsplan



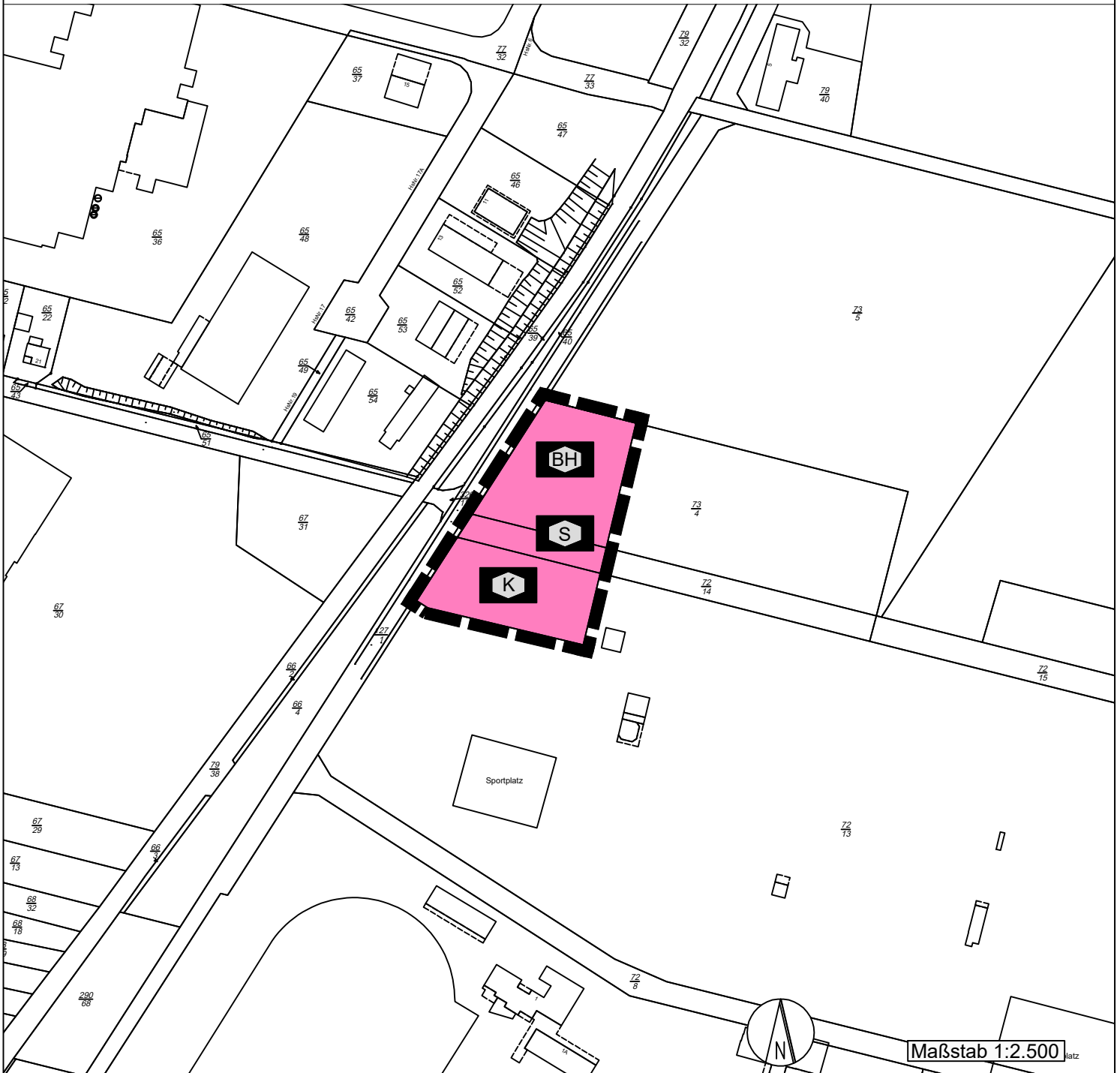
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN

STADT SCHNEVERDINGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 56. ÄNDERUNG -



Bereich: "Kindertagesstätte Stockholmer Straße"
Stand: "Urschrift"



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN

PLANZEICHENERKLÄRUNG



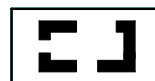
Fläche für den Gemeinbedarf
"Kindertagesstätte"



Fläche für den Gemeinbedarf
"Bauhof"



Fläche für den Gemeinbedarf
"Soziale Einrichtungen"



Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung

Inhalt	Seite
TEIL A Begründung	
1. Planaufstellung	9
2. Gesetzliche Grundlagen	9
3. Planunterlage	9
4. Lage und räumlicher Geltungsbereich	9
5. Planungsanlass und Ziele der Planung.....	10
5.1. Bedarfsermittlung.....	11
5.2. Städtebauliches Entwicklungskonzept / Standortalternativen	12
6. Interkommunale Abstimmung	17
7. Stand der räumlichen Planung.....	17
7.1. Raumordnung und Landesplanung	17
7.2. Bauleitplanung	23
7.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	23
7.2.2 Verbindliche Bauleitplanung	24
8. Städtebauliche Situation / Beschreibung des Plangebietes.....	26
9. Planungsinhalte	27
10. Flächenbilanzierung.....	27
11. Städtebauliche Belange	28
11.1. Belange der Landwirtschaft.....	28
11.2. Belange des Immissionsschutzes	28
11.2.1 Verkehrliche Immissionen	28
11.2.2 Gewerbliche Immissionen	31
11.2.3 Erschütterungen durch Schienenverkehr und Sekundären Luftschall	31
11.2.4 Immissionen durch Freizeitsport.....	33
11.2.5 Geruchsimmissionen	33
11.2.5 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG und Störfallverordnung.....	33
11.3. Belange der Denkmalpflege	33
11.4. Belange der Wasserwirtschaft.....	34
11.5. Belange des Brandschutzes.....	34
11.6. Belange der Forstwirtschaft/Wald.....	34
11.7. Belange von Natur und Landschaft	36
11.8. Belange des Verkehrs.....	37
11.9. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	37
11.10. Ablagerungen.....	37
11.11. Militärische Luftfahrt.....	40
12. Ver- und Entsorgung.....	41

12.1.	Wasserversorgung.....	41
12.2.	Strom- und Gasversorgung.....	41
12.3.	Abwasserbeseitigung.....	41
12.4.	Oberflächenentwässerung	41
12.5.	Müllbeseitigung.....	41
12.6.	Fernmeldetechnische Versorgung / Breitband	41
13.	Sonstige Hinweise	42
13.1.	Bodenordnende Maßnahmen.....	42
13.2.	Kosten	42

TEIL B Umweltbericht

TEIL C Verfahrensvermerke

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches, Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5), Maßstab 1:5.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau.....	10
Abb. 2: Lage der Alternativbereiche, Kartengrundlage: Topografische Karte (TK 25), Maßstab 1:25.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau.....	13
Abb. 3: Lage der Varianten A-C im Alternativbereich Osterheide, Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5), Maßstab 1:5.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau.....	14
Abb. 4: Lage der Varianten A-C im Alternativbereich Osterwald, Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5), Maßstab 1:5.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau.....	15
Abb. 5: Bewertungsmatrix der Standortalternativen (Quelle: Stadt Schneverdingen, FB III Planen, Bauen, Umwelt)	16
Abb. 6: Auszug aus dem zeichnerischen Teil des LROP 2017.....	18
Abb. 7: Ausschnitt RROP-Entwurf 2015.....	20
Abb. 8: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (informelle Neudarstellung) sowie Lage der 56. Änderung des FNPs.....	24
Abb. 9: Übersicht verbindliche Bebauungspläne.....	25
Abb. 10: Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Hoornsfeld“.....	25
Abb. 11: Nutzungsstruktur Plangebiet, Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5), Maßstab 1:5.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau.....	26
Abb. 12: Zugzahlen der eingleisigen DB-Strecke 1712	29
Abb. 13: Schallemissionen der DB-Strecke 1712	29

Abb. 14: Anhaltswerte gem. DIN 4150, Teil 2	32
Abb. 15: Zulässige Innenpegel sekundärer Luftschall in Anlehnung an die VDI 2719 in dB(A)	32
Abb. 16: Lage der Altablagerungen (© Altlasten + Planung – Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten, Hannover, 28.05.2020, Anlage 2.2)	38
Abb. 17: Übersicht der Rammkernsondierungen (rot) (© Altlasten + Planung – Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten, Hannover, 28.05.2020, Anlage 2.3)	39

Der Teil B der Begründung (Umweltbericht) wurde erarbeitet durch das Planungsbüro

Planungsgruppe Umwelt

Hannover/Emmerthal

Die übrigen Kapitel wurden erarbeitet durch das

Planungsbüro Reinold

Fauststraße 7

31675 Bückeberg

Der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende informelle Planungen und Fachgutachten zugrunde:

- Altlasten + Planung Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten (Hannover, 28.05.2020):
Untersuchung geplante Kindertagesstätte Stockholmer Str., Stadt Schneverdingen, Heidekreis
- Altlasten + Planung Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten (Hannover, 09.11.2020):
Erweiterte Untersuchung geplante Kindertagesstätte Stockholmer Str., Stadt Schneverdingen, Heidekreis
- BFB Büro für Bodenprüfung (Lüneburg, 08.03.2020):
Baugrunduntersuchung für den Neubau einer Kindertagesstätte in Schneverdingen
- Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH (Garbsen, 11.05.2020):
Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen
- Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH (Garbsen, 08.04.2020):
Erschütterungstechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen
- Töpfer Planung + Beratung GmbH:
Landkreis Soltau-Fallingb. – Gezielte Nachermittlung an Altablagerungen

Die genannten Planungen und Gutachten sind der Begründung beigelegt.

TEIL A BEGRÜNDUNG

1. Planaufstellung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 06.07.2020 die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
3. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64),
4. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244),
5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

3. Planunterlage

Als Planunterlage wurde das vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zur Verfügung gestellte *Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem* (ALKIS), maßstabslos, verkleinert und dargestellt auf den Maßstab 1:2.500, mit Stand 26.05.2020 verwendet.

4. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Osten des zentralen Siedlungsgefüges der Stadt Schneverdingen. Er wird begrenzt im:

- Westen durch die Stockholmer Straße
- Süden durch das Areal des Sportzentrums
- Osten durch das Jugendlager und im

- Norden durch eine Waldfläche zwischen Stockholmer Straße und Osterheide (ehemalige Kiesabbauflächen).

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,6 ha. Seine räumliche Lage ist dem nachfolgenden Übersichtsplan und der Abb. 8 zu entnehmen.



Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches, Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5), Maßstab 1:5.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

5. Planungsanlass und Ziele der Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte zur Deckung des auf den Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost bezogenen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen zu schaffen. Gleichzeitig dient die Flächennutzungsplanänderung der planungsrechtlichen Sicherung der im räumlichen Geltungsbereich bereits vorhandenen Betriebsflächen des Bauhofes

(Anzuchtflächen). Zu diesem Zweck ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“, „Bauhof“ und „soziale Einrichtungen“ als Option möglicher späterer Nutzungsänderungen oder Nutzungsergänzungen geplant.

Das Planungserfordernis für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes begründet sich in der vom Landkreis Heidekreis vorgelegten „Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung 2019 für den Bereich der Stadt Schneverdingen“ und der daraus seitens der Stadt Schneverdingen abgeleiteten „KiTa-Bedarfsplanung für Schneverdingen-Ost“.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass sich die Bedarfsquote an Krippenplätzen für die zwei Jahrgänge mit Rechtsanspruch kurzfristig auf 60% und bis zum Jahr 2030 auf angenommene 80% erhöhen wird. Die Bedarfsquote im Elementarbereich bleibt mit ca. 95% konstant.

Kurz- bis mittelfristig ist jedoch aufgrund mangelnder Nachfrage von einem vollständigen Abbau der Nachmittagsplätze zu Gunsten einer ausgeweiteten (Ganztags-)Betreuungszeit auszugehen.

Aufgrund der o. b. Ausgangssituation und der zu erwartenden Entwicklungen wird seitens der Stadt Schneverdingen eine langfristige Sicherung ausreichender Kinderbetreuungsplätze – insbesondere mit Blick auf die Ganztagsbetreuung – angestrebt.

Mit der Realisierung des KiTa-Standortes an der Stockholmer Straße soll bezogen auf den Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost ein Beitrag zur Erhöhung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze geleistet werden. Dabei werden die heutigen Anforderungen an den Standort einer Kindertagesstätte, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung und Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Anordnung von Frei- und Betriebsflächen berücksichtigt.

5.1. Bedarfsermittlung

Seit dem 01.08.2013 hat gem. § 24 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Der Landkreis Heidekreis kommt in seiner „Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung 2019 für den Bereich der Stadt Schneverdingen“ zu dem Ergebnis, dass laut der Bevölkerungsvorausberechnung anzunehmen ist, dass die Anzahl der 0-5-jährigen Kinder von 2017 bis 2022 jährlich um 0,71% steigt und dann bis in 2027 konstant bleibt. Im Vergleich zur Bedarfsplanung 2018 ist die Anzahl der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (= 530 Kinder) deutlich gestiegen.

Tendenziell werden von Jahr zu Jahr kontinuierlich mehr Kinder unter drei Jahren betreut als in den jeweiligen Vorjahren.

Durch die Flexibilisierung des Schuleintritts werden aktuell zusätzlich einige Plätze im Elementarbereich länger benötigt, als zunächst geplant. Für die Prognose der Bedarfe wird von einer steigenden Nachfrage an Betreuungsplätzen mit längeren täglichen Betreuungszeiten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung ausgegangen. Das Angebot an Betreuungsplätzen sollte angepasst werden, um auch künftig über ein bedarfsgerechtes Angebot zu verfügen.

Die Versorgung mit Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung ist für die nächsten sechs Jahre in der Stadt Schneverdingen knapp und sollte unter Berücksichtigung der Nachfragesituation weiterentwickelt werden.

Die Stadt Schneverdingen beabsichtigt, langfristig die vorhandenen Nachmittagsplätze bis zum Jahr 2030 sukzessive aufzugeben und zur Ganztagsbetreuung, bzw. für erweiterte Betreuungszeiten zu nutzen.

Durch derartige Umwandlungen werden keine räumlichen Kapazitäten frei und es entsteht im Elementarbereich noch ein zusätzlicher Neubaubedarf. Das Ziel ist eine ortsnahe Versorgung auch für die Familien in den Ortschaften.

Die Bildungshaus-Idee wird dabei weiter verfolgt, d.h. eine möglichst kurze Entfernung und enge Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten und den Grundschulen wird angestrebt. In allen Einrichtungen soll kapazitätsmäßig ein weitgehender Übergang von einer Krippe in eine Elementargruppe innerhalb desselben Hauses angestrebt werden.¹

Das Planungserfordernis zur Neuausweisung von Gemeinbedarfsflächen „Kindertagesstätte“ sowie der Umfang und die räumliche Lage des Geltungsbereiches der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes leiten sich unmittelbar aus der Bedarfsplanung ab.

5.2. Städtebauliches Entwicklungskonzept / Standortalternativen

Im Rahmen der Ausarbeitungen des Vorentwurfes dieser 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost (östlich der Bahn) hinsichtlich geeigneter Alternativstandorte für die Kindertagesstätte untersucht. Eine darüberhinausgehende Untersuchung alternativer Standorte innerhalb des Kernortes westlich der Bahn (Schneverdingen-West) sowie der weiteren Ortschaften im Stadtgebiet erfolgte aufgrund der konkret erforderlichen Deckung des in Kap. 5 beschriebenen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen für Schneverdingen-Ost nicht.

Die Stadt Schneverdingen hat dabei zur Ermittlung alternativer Flächen die Standortanforderungen einer Kindertagesstätte berücksichtigt. Hierzu wurden die Grundstücksgrößen der bereits im Kernstadtgebiet vorhandenen Einrichtungen ermittelt und verglichen. In Abhängigkeit von der Anzahl der Gruppenräume ergibt sich dabei ein Flächenbedarf von rd. 3.000 bis 5.000 m². Ferner soll der Standort eine möglichst zentrale verkehrliche Anbindung an das örtliche Straßennetz aufweisen, um die umgebenden Siedlungsbereiche des zukünftigen Einzugsgebietes kurzwegig an den neuen Standort anzubinden. Gleichzeitig sollen am Standort ausreichend Möglichkeiten zur Deckung des mit der Kindertagesstätte verbundenen Stellplatzbedarfes vorhanden sein bzw. geschaffen werden können, um Beeinträchtigungen der umliegenden Straßenräume und Wohnsiedlungsbereiche durch parkende Fahrzeuge zu vermeiden.

Aus städtebaulicher Sicht sollte eine ungeordnete Inanspruchnahme von in die freie Landschaft führenden Flächen grundsätzlich vermieden werden. Dabei werden jedoch die in den Randbereichen gelegenen Flächen in die Abwägung eingestellt, die bereits eine bauliche Beanspruchung erkennen lassen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte zur Errichtung einer Kindertagesstätte und zur Gewährleistung einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung wurden die überwiegend zentral gelegenen und verkehrlich gut erschlossenen Standortalternativen herausgearbeitet und auf ihre Standorteignung überprüft.

Grundlage der Beurteilung wurden zwei Alternativbereiche, für die wiederum unterschiedliche Standortvarianten geprüft wurden. Es handelt sich um die Alternativbereiche Osterheide im Osten und Osterwald im Nordosten. Die Lage der Alternativbereiche ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

¹ Vgl. Landkreis Heidekreis, Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung 2019 für den Bereich der Stadt Schneverdingen, S. 8ff.

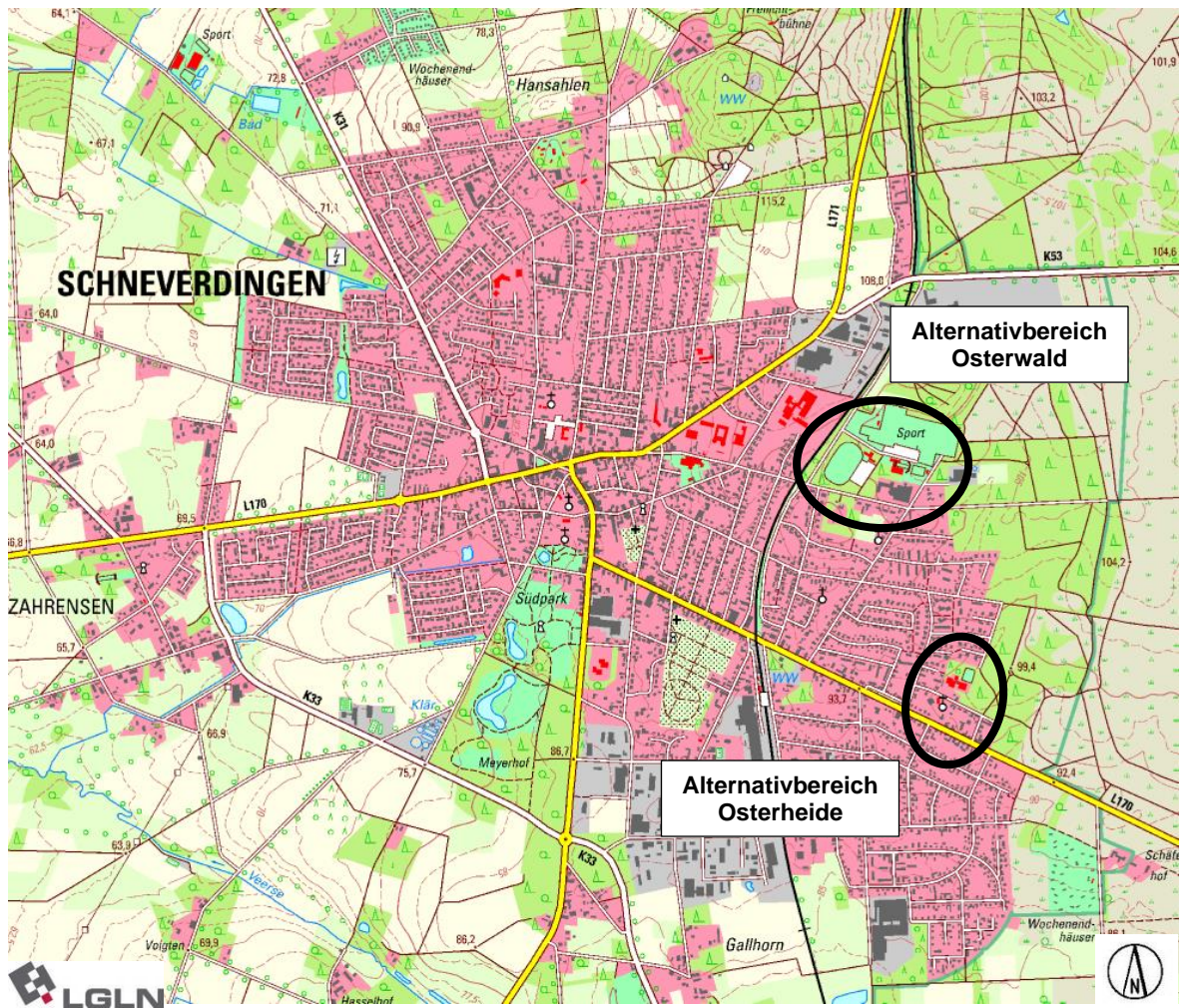


Abb. 2: Lage der Alternativbereiche, Kartengrundlage: Topografische Karte (TK 25), Maßstab 1:25.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Beide Alternativbereiche befinden sich am Siedlungsrand Schneverdingen-Ost, jedoch in Zuordnung und unmittelbarer Nähe zu den Wohnsiedlungsgebieten für die die angestrebte Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen erforderlich ist. Für die beiden ermittelten Alternativbereiche wurden wiederum jeweils 3 konkrete Standortvarianten untersucht und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen:

1. Alternativbereich Osterheide:

- Variante A: Standort am Kindergarten „Regenbogen“, zwischen Heberer Straße (L 170) und Ernst-Dax-Straße
- Variante B: Standort östlich der Grundschule Am Pietzmoor, nördlich der Ernst-Dax-Straße
- Variante C: Standort östlich der Grundschule Am Pietzmoor, im südlichen Anschluss an die Straße Osterheide

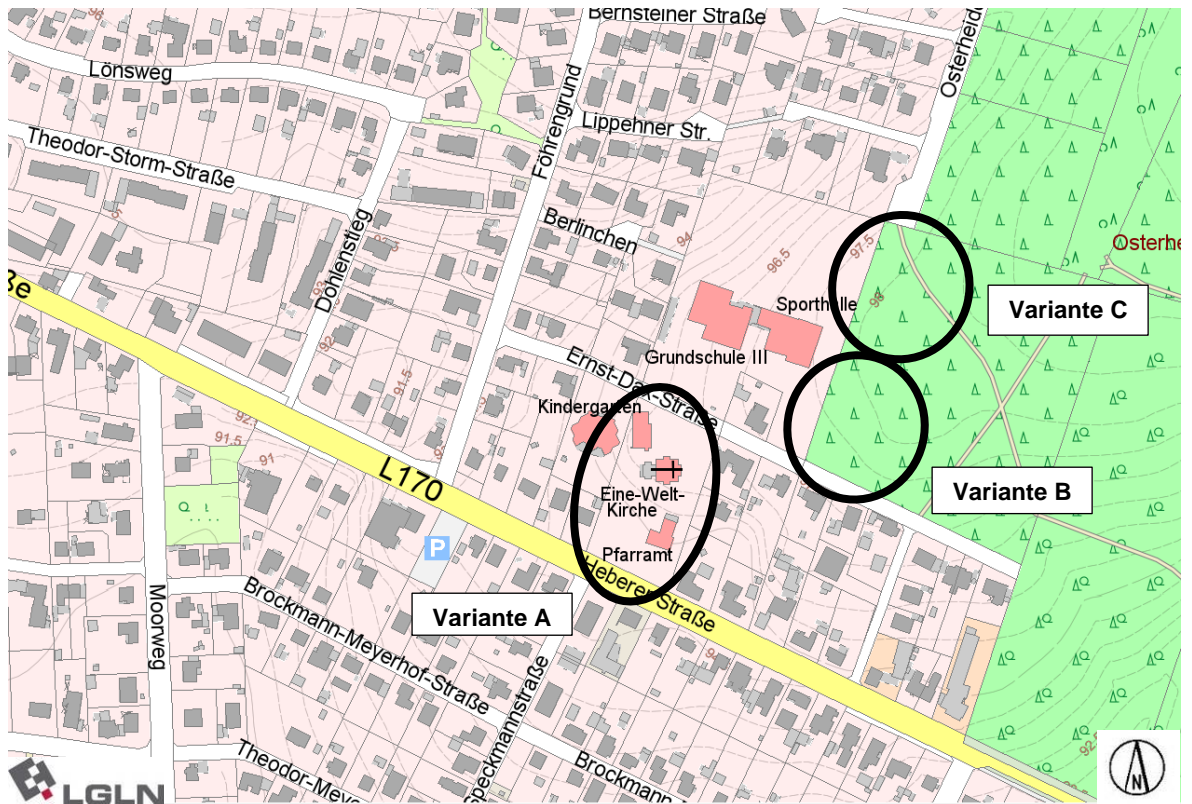


Abb. 3: Lage der Varianten A-C im Alternativbereich Osterheide, Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5), Maßstab 1:5.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

2. Alternativbereich Osterwald (Sportzentrum):

- Variante A: Standort östlich der Stockholmer Straße, nördlich „Im Osterwald“
- Variante B: Standort zwischen Sportplatz und Landhotel Schnuck, nördlich des Osterwaldwegs
- Variante C: Standort östlich der Schützenhalle und der Tennisplätze, östlich der Freudenthalstraße

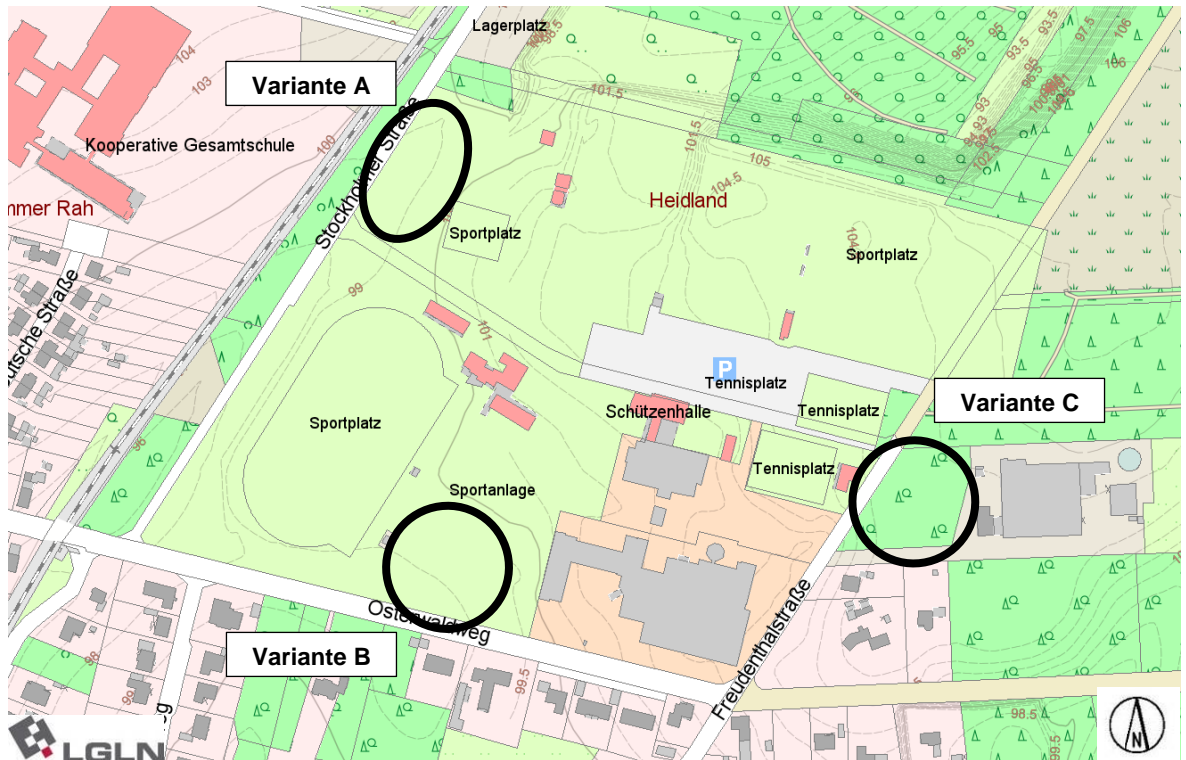


Abb. 4: Lage der Varianten A-C im Alternativbereich Osterwald, Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5), Maßstab 1:5.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Zusammenfassung/Ergebnisdarstellung

Seitens der Stadt Schneverdingen wurden die o.b. Standortvarianten in einer Bewertungsmatrix gegenübergestellt und verglichen. Die Variante Osterwaldweg B wurde dabei nicht weiter betrachtet, da die dort zu realisierende Grundstücksgröße nicht ausreichend groß für einen KiTa Standort gewesen wäre:

	Osterheide A Erweiterung Kita Regenbogen	Osterheide B Südöstlich Schulgrund- stück	Osterheide C Nordöstlich Schulgrund- stück	Osterwald A Stockholmer Straße	Osterwald C Freudenthal- straße
Grundstücksgröße/ Erweiterungsfläche (ohne Erschließung)	ca. 2.200 m ²	ca. 4.400 m ²	ca. 4.600 m ²	ca. 4.600 m ²	ca. 4.300 m ²
Größe Außenspielgelände	klein	großzügig	großzügig	großzügig	großzügig
Kindgerechte Größe der Gesamteinrichtung	nein	ja	ja	ja	ja
Trägervielfalt	nein	ja	ja	ja	ja
Ggf. in Bauabschnitten realisierbar	nein	ja	ja	ja	ja
Verteilung im Stadtgebiet/ Schuleinzugs- gebiet	Konzentration auf einen vorhandenen Standort	Konzentration um den GS- Standort	Konzentration um den GS- Standort	Gute Verteilung bei Gesamt- betrachtung Stadt, peripher im Schuleinzugs- bereich	Gute Verteilung bei Gesamt- betrachtung Stadt, peripher im Schuleinzugs- bereich
Potential Nachbarschafts-/ Verkehrskonflikte	sehr hoch	hoch	hoch	gering	gering
Potential Immissions- belastung	Landesstraßen- verkehr	nein	nein	Sandabbau, Bahnverkehr	Sandabbau
Kosten/Aufwand Stellplätze	hoch	gering	moderat	gering	gering
Kosten/Aufwand äußere Erschließung	nein	nein	nein	hoch	hoch
Eingriff in Wald, Natur, Landschaftsbild	nein	hoch	hoch	gering	moderat
Konkurrenz mit anderen Nutzungs- ansprüchen	nein	Naherholung gering	Naherholung gering	Sportnutzung, Jugendlager	nein

Abb. 5: Bewertungsmatrix der Standortalternativen (Quelle: Stadt Schneverdingen, FB III Planen, Bauen, Umwelt)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Standortalternative A im Alternativbereich Osterwald der Vorzug vor den weiteren Standortalternativen – auch gegenüber der ähnlich bewerteten Standortalternative C (Osterwald) - gegeben wird, da es sich aufgrund der Lage am Ortsrand aus immissionsschutzrechtlichen Gründen und der Anbindung an die Stockholmer Straße um einen städtebaulich geeigneten Standort handelt, der in Bezug auf das erforderliche Flächenpotential zur Errichtung einer Kindertagesstätte ausreichend groß bemessen ist und nahezu konfliktfrei in die bestehende städtebauliche Situation integriert

werden kann. Ferner ist über die Anbindung an die Stockholmer Straße ein verkehrstechnisch guter Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz und eine koordinierte Planung der Stellplatzflächen möglich, so dass die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ohne Eingriffe in den öffentlichen Straßenraum erfüllt werden können. Die Fläche ist gegenüber den anderen untersuchten Alternativstandorten darüber hinaus auch nur mit geringen Eingriffen in Wald, Natur und Landschaft verbunden.

Der gewählte Standort weist aufgrund seiner Größe und Grundstücksausformung sowie der nach Norden und Osten angrenzenden freien Landschaft ausreichend Gestaltungsspielraum auf, um den organisatorischen und baulichen Anforderungen an eine kindgerechte Kindertagesstätte gerecht werden zu können. Hierzu gehört auch die angemessene Anordnung der baulichen Anlagen und Freibereiche auf dem Grundstück sowie die Beachtung ausreichender Schutzabstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

Im Rahmen der politischen Beratungen über die o.g. Standortalternativen wurde der im Ergebnis zur Auswahl gekommene Standort A im Alternativenbereich Osterwald noch einmal in nördliche Richtung verschoben. Hierdurch können die betroffenen Flächen der Sport- und Freizeitanlage überwiegend erhalten bleiben. Lediglich eine untergeordnete Teilfläche wird für die vorliegende Planung beansprucht. Insofern kann mit Bezug auf die Bewertung der Alternativstandorte die zuvor für den Standort A bestehende Konkurrenz mit den derzeitigen Nutzungen der Fläche minimiert werden.

Die sich nördlich an den Standort anschließenden Flächen des Bauhofes werden lediglich zur planungsrechtlichen Sicherung in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen. Eine weitergehende Alternativenprüfung ist insofern nicht erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die an dem Standort geplanten und vorhandenen Nutzungen verträglich sind.

6. Interkommunale Abstimmung

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Das Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbarkommune ausgehen. Bei der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies aufgrund der Entfernung zur Gemeindegrenze und der beabsichtigten planerischen Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht der Fall.

7. Stand der räumlichen Planung

7.1. Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sind bei aktuellem Verfahrensstand der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis 2015 (RROP-Entwurf 2015), das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-Verordnung 2017), das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) relevant.

Landes-Raumordnungsprogramm

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) ist am 06. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden. Gemäß LROP-VO besteht das Landes-Raumordnungsprogramm LROP (2017) aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung (Anlage 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 LROP-VO).

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LROP (2017) befindet sich das Plangebiet knapp 1 km westlich eines *Vorranggebietes „Biotopverbund“* und *„Natura 2000“*.

Die im LROP festgelegten Vorranggebiete beziehen sich auf die Flächen des FFH-Gebietes „Lüneburger Heide“, das gleichzeitig auch Vogelschutzgebiet ist. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Entwicklungsziele der Gebiete ist auf Grund des Abstandes nicht zu erwarten.

Dies lässt sich ebenfalls aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Heidekreis (Entwurf 2015) ableiten, in der die Lage und Abgrenzung des Vorranggebietes „Natura 2000“ weiter konkretisiert wird. Auf die nachfolgende Abb. 7 des Auszuges aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm sowie die Abgrenzung des NSG Lü 2 wird hingewiesen.

Westlich des Plangebietes verläuft die als *Vorranggebiet „sonstige Eisenbahnstrecke“* festgelegte Bahnstrecke 1712 zwischen Soltau und Buchholz in der Nordheide. Zu deren Berücksichtigung siehe auch Kap. 11.2.

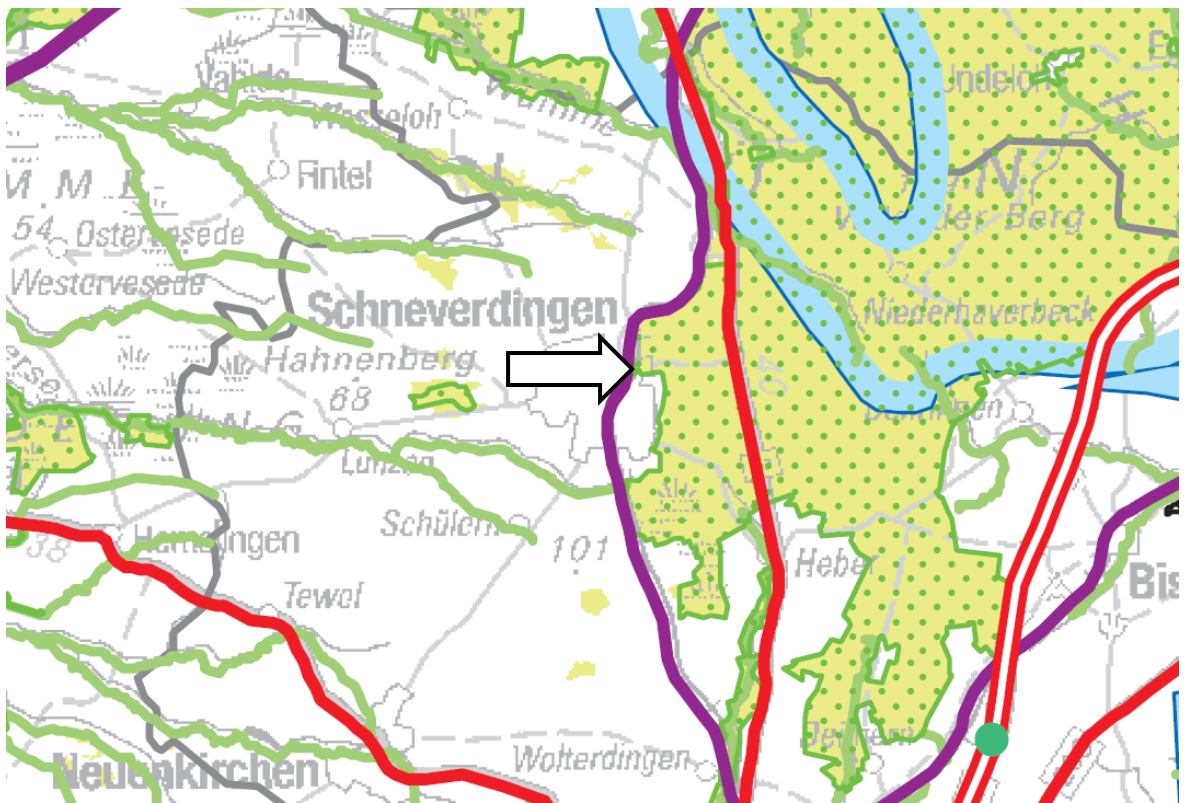


Abb. 6: Auszug aus dem zeichnerischen Teil des LROP 2017

In der beschreibenden Darstellung des LROP (2017) werden unter Punkt 1 die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume dargelegt. Die mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte bedarfsorientierte Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Deckung des sich zukünftig darstellenden Bedarfs an Betreuungsplätzen steht diesen Zielen und Grundsätzen nicht entgegen, sondern trägt vielmehr zu ihrer Erfüllung bei.

So soll gemäß Punkt 1.1 07 Satz 4 LROP u.a. die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können.

Ebenfalls werden die in Punkt 2 des LROP (2017) enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur erfüllt. Insbesondere den unter Punkt 2.1 02 LROP und Punkt 2.2 01 formulierten Grundsätzen wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

Gemäß Punkt 2.1 02, sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

Punkt 2.2 01 LROP legt fest, dass zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden sollen. Ferner sollen öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

Dieser raumordnerische Grundsatz liegt der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde.

Regionales Raumordnungsprogramm

Für den Landkreis Heidekreis erfolgt aktuell die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2015). Das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis (RROP 2015) ist bereits erfolgt.

Der Entwurf 2015 des RROPs für den Landkreis Heidekreis setzt sich zusammen aus der „Beschreibenden Darstellung“, der „Zeichnerischen Darstellung“, der Begründung und dem Umweltbericht.

Durch den Beschluss des Kreistages sind für den Landkreis Heidekreis in dem RROP Entwurf 2015 in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung festgelegt. Diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen allgemeinen und auf das Plangebiet bezogenen Vorgaben des Entwurfes des RROPs 2015 dargelegt.

Der für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutsame Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfes 2015 ist der nachstehenden Abb. 7 zu entnehmen. Im RROP-Entwurf 2015 sind die folgenden, für die vorliegende Planung relevanten Aussagen enthalten:

- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Die Stadt Schneverdingen wird als *Grundzentrum* festgelegt. In Grundzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln (RROP 2.2 05).

Die Stadt Schneverdingen ist zudem als *Standort mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten* sowie als *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus* festgelegt. Mit der Schwerpunktaufgabe der

Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist gleichzeitig auch die angemessene Entwicklung der Versorgungsstrukturen verbunden.

Dabei ist eine Anpassung der Einrichtungen und Angebote an die zentralörtliche Funktion zu beachten. Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

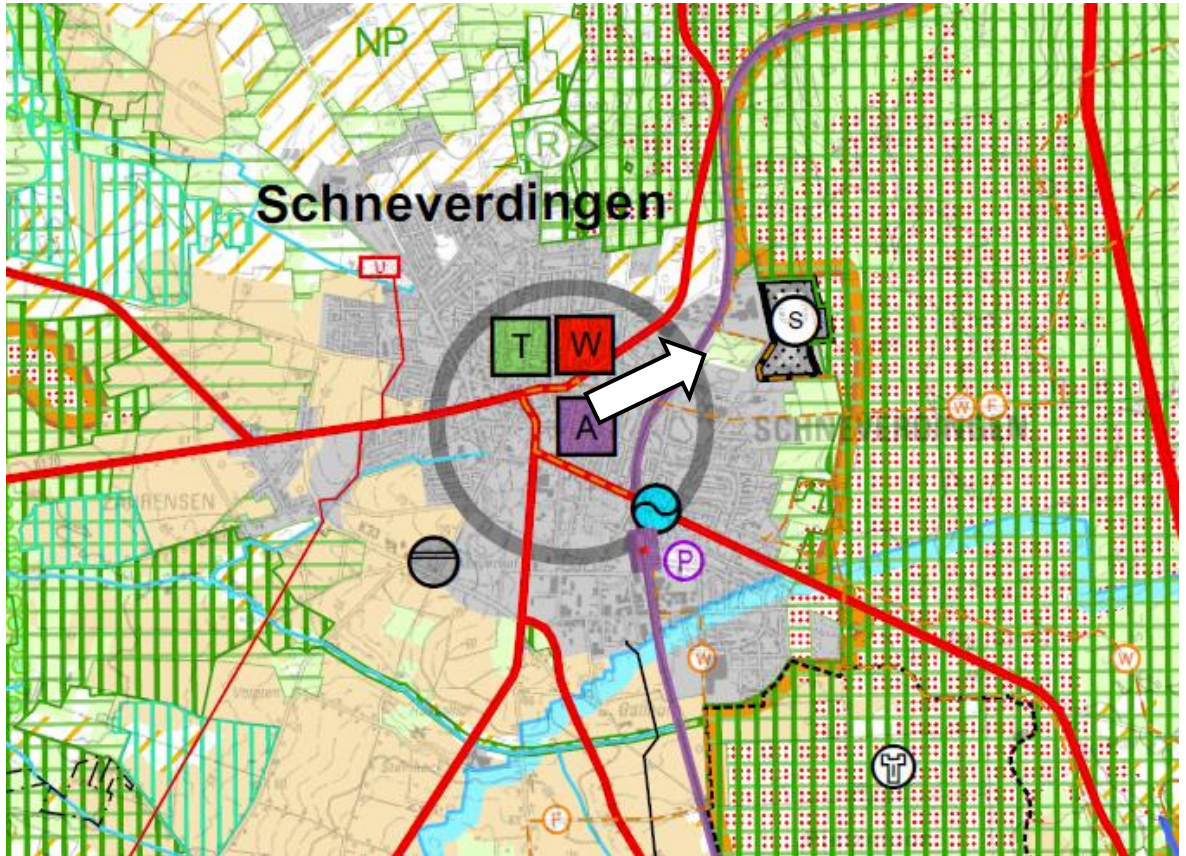


Abb. 7: Ausschnitt RROP-Entwurf 2015

Die mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigte Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen steht der Zentralitätseinstufung sowie den aufgezeigten besonderen Funktionszuweisungen nicht entgegen. Die sich durch die voranschreitende Ausweisung von Wohnbauflächen sowie die allgemein vorauszusehende Entwicklung des Betreuungsbedarfs für Kinder darstellende Notwendigkeit zur Errichtung einer Kindertagesstätte soll wohnortnah und mit angemessener infrastruktureller Erreichbarkeit realisiert werden. Auch die planungsrechtliche Sicherung von bereits durch den städtischen Bauhof beanspruchten Flächen steht nicht im Widerspruch zu den raumordnerischen Zielen.

Auch für die Entwicklungsaufgabe Tourismus ist festzustellen, dass die für diese Ausweisung ausschlaggebenden Kultur-, Natur- und Landschaftspotentiale durch die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden. Vorbehaltsgebiete für Erholung befinden sich östlich des Sportzentrums. Weitere Vorsorgegebiete für die Erholung und auch Vorranggebiete für die ruhige Erholung befinden sich in hinreichender Entfernung nördlich, westlich und südöstlich des zentralen Siedlungsgefüges. Die vorliegende Bauleitplanung steht der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus nicht entgegen.

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand)

Am östlichen Siedlungsrand ist, südlich der K 53, ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) festgelegt. Hier erfolgt auf den nördlichen Teilflächen des Vorranggebietes bereits

der aktive Abbau. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes hält zu den Abbauflächen ausreichenden Abstand, sodass eine gegenseitige Beeinträchtigung zwischen der bestehenden Nutzung (Abbau) und der geplanten Kindertagesstätte nicht zu erwarten ist.

- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke

Westlich des Plangebietes, westlich der Stockholmer Straße, verläuft die als Vorranggebiet „sonstige Eisenbahnstrecke“ festgelegte Bahnstrecke 1712 zwischen Soltau und Buchholz in der Nordheide. Potenzielle Nutzungskonflikte, die sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zur Bahnanlage ergeben können, werden auf der Grundlage eines schalltechnischen Gutachtens und daraus abgeleiteter schalltechnischer Festsetzungen gelöst (vgl. Kap. 11.2).

- Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000 sowie Vorbehaltsgebiet Erholung

Östlich des Plangebietes, in einer Entfernung von rd. 900 m, beginnt das Naturschutzgebiet NSG Lü 2 „Lüneburger Heide“. Das Naturschutzgebiet ist gleichzeitig als EU-Vogelschutzgebiet „Lüneburger Heide“ (EU-Kennzahlen DE2725-301, Landesinterne Nummer V24) sowie FFH-Gebiet „Lüneburger Heide“ (EU-Kennzahlen 2725-301, Landesinterne Nummer 070) ausgewiesen. Die Schutzgebietsflächen sind im RROP entsprechend als Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ und „Natura 2000“ sowie als Vorbehaltsgebiet „Erholung“ festgelegt.

Aufgrund des räumlichen Abstandes zwischen den v. g. Schutzgebieten und dem Änderungsbereich sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgebietsfunktionen und Entwicklungsziele zu erwarten.

- Vorbehaltsgebiet Wald und von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet

Östlich des zentralen Siedlungsgefüges des Kernortes Schneverdingen werden im zeichnerischen Teil des RROP-Entwurfes Vorbehaltsgebiete *Wald* sowie Vorbehaltsgebiete *von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet* festgelegt, die an als „Vorhandene Bebauung/bauleitplanerisch gesicherte Bereiche“ angrenzen.

Während sich die festgelegten *von Aufforstung freizuhaltenden Gebiete* in ausreichendem Abstand östlich des Plangebietes befinden, wird eine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes *Wald* durch die vorliegende Planung beansprucht.

Wald soll im Landkreis Heidekreis wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima, als nachwachsender Rohstoff und für die Erholung der Bevölkerung erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden (LROP 3.2.1 02, RROP 3.2.2 01). Zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen des Waldes werden regional bedeutsame Waldflächen in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Wald“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 3.2.2 02).

Dessen ungeachtet haben Vorbehaltsgebiete gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit der Abwägung zugänglich. Die jeweils festgelegten Nutzungen müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Ihnen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.

Bei dem betroffenen Vorbehaltsgebiet handelt es sich um eine Fläche, die bereits im Norden, Süden und Westen von vorhandener Bebauung/bauleitplanerisch gesicherten Bereichen umgeben ist und nach Osten hin durch das o. b. Vorranggebiet Rohstoffsicherung von den sich weiter östlich fortsetzenden, weitläufigen Vorbehaltsgebieten Wald räumlich getrennt wird.

Aufgrund der bereits im Änderungsbereich und auf den angrenzenden Flächen bestehenden Nutzungen, stellt sich die von der vorliegenden Planung betroffene Waldfläche als eine flächenmäßig untergeordnete und von den sich nördlich und östlich fortsetzenden Waldflächen separierte Teilfläche dar. Konkret handelt es sich um ein bestehendes Fichtengehölz, das nur vereinzelt mit Laubbäumen durchsetzt ist.

Mit der Festlegung von „Vorbehaltsgebieten Wald“ werden gem. RROP als Ziele verfolgt:

- Schonung und Erhaltung wertvoller naturnaher Wälder, alter Waldstandorte und von Waldflächen in den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen des Landkreises Heidekreis.
- Vermeidung von Waldumwandlungen und von Waldzerschneidungen durch Verkehrs- und Versorgungstrassen.
- Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.

Die von der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Waldfläche trägt aus Sicht der Stadt Schneverdingen aufgrund ihrer Lage und Ausprägung nicht wesentlich zur Erfüllung der v.g. Ziele der Raumordnung bei. Es wird vielmehr die Auffassung vertreten, dass die im direkten Anschluss an das Plangebiet verbleibenden Waldflächen auch weiterhin eine ausreichende Flächengröße und Qualität aufweisen werden, um den Anforderungen des RROP an die Funktion eines „Vorbehaltsgebietes Wald“ zu entsprechen.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrvermerk

Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs werden im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen in § 1a Abs. 2 BauGB getroffen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass (...) als Wald (...) genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1 u. 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1 u. 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1 u. 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung als Wald genutzter Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Notwendigkeit der Umwandlung

Der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen (hier: Kindertagesstätte) wurde in der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung 2019 für den Bereich der Stadt Schneverdingen des Landkreises Heidekreis hinreichend und plausibel nachgewiesen. Primäres Ziel der Stadt Schneverdingen ist es, ihre Bevölkerungszahl positiv zu entwickeln und vor dem Hintergrund des fortschreitenden demographischen Wandels einem oftmals prognostizierten Rückgang der Einwohnerzahl entgegenzuwirken. Hiermit verbunden ist entsprechend die langfristige Vorhaltung ausreichender Kinderbetreuungsplätze.

Bereits gegenwärtig besteht insbesondere hinsichtlich der angefragten und zur Verfügung stehenden freien Ganztagesplätze ein deutliches Missverhältnis. Dies konnte auch im Rahmen der Bedarfsplanung des Landkreises festgestellt werden. Insbesondere die Versorgung mit Plätzen zur Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung ist für die nächsten sechs Jahre in der Stadt Schneverdingen knapp und soll entsprechend weiter ausgebaut werden. Dies macht die Realisierung zusätzlicher Betreuungseinrichtungen erforderlich.

Unter Berücksichtigung des besonderen Gewichtes des Vorbehaltsgebietes Wald und der im Baugesetzbuch enthaltenen Bodenschutzklauseln hat die Stadt Schneverdingen die Möglichkeiten geprüft, den Flächenbedarf zunächst durch Baulandreserven, An- und Umbauten im Altbestand, durch Baulückenschließung und Maßnahmen der Innenentwicklung zu decken. Auf das Kapitel 5.2 Städtebauliches Entwicklungskonzept/Standortalternativen wird diesbezüglich hingewiesen.

Über die ermittelten Standortalternativen hinausgehende alternative Standorte im zentralen Siedlungsgefüge des Kernortes Schneverdingen-Ost, die städtebaulich integriert sind und sinnvoll erscheinen, sind nicht vorhanden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Stadt Schneverdingen gerechtfertigt, die Ausweisung von Bauflächen auf kleinräumigen Waldflächen höher zu gewichten, als die mit dem Vorbehaltsgebiet Wald verfolgte Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Hierfür sind die verbleibenden Waldflächen in der Umgebung des Plangebietes auch weiterhin ausreichend dimensioniert. Weitere Ausführungen zu den Belangen der Forstwirtschaft/Wald werden im Kap. 11.6 gemacht.

Weitere relevante Flächendarstellungen oder Ausweisungen sind im RROP (Entwurf 2015) für den Änderungsbereich nicht getroffen worden.

Zusammenfassend ist die Stadt Schneverdingen zu der Auffassung gelangt, dass die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

7.2. Bauleitplanung

7.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schneverdingen (1979) stellt für den Geltungsbereich seiner 56. Änderung derzeit Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportzentrum“ sowie „Sportzentrum/geplant“ dar (siehe Abb. 8).

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung des FNPs ist von Grünflächen „Sportzentrum“ bzw. „Sportzentrum/geplant“ umgeben bzw. von einer örtlichen Hauptverkehrsstraße begrenzt.

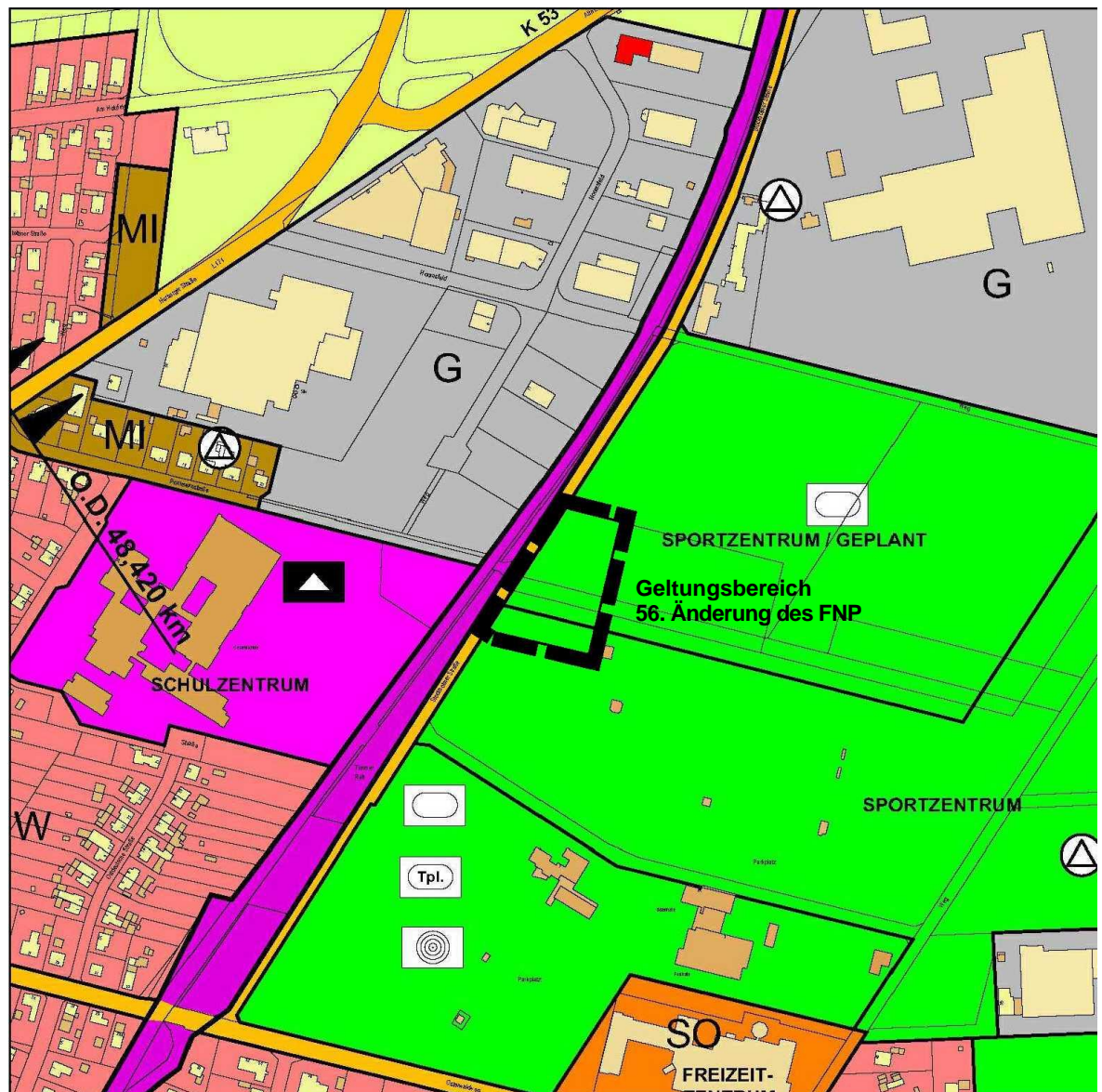


Abb. 8: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (informelle Neudarstellung) sowie Lage der 56. Änderung des FNP

7.2.2 Verbindliche Bauleitplanung

Aus der nachfolgenden Abb. 9 sind die in der Umgebung des Änderungsbereiches bereits bestehenden verbindlichen Bauleitplanungen zu entnehmen.

Von dem Geltungsbereich der vorliegenden 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine verbindlichen Bauleitpläne direkt betroffen. Der Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Hoornsfeld“ (siehe Abb. 10) aus dem Jahr 2002 setzt für die Flächen westlich der Bahnanlage ein Gewerbegebiet beidseits der Straße Hoornsfeld fest. Die Flächen wurden bereits vollständig bebaut. Die entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze festgesetzten Pflanzflächen wurden ebenfalls bereits realisiert und tragen zur Eingrünung des Gewerbeareals bei. Die von dem Gewerbegebiet ausgehenden und auf den Änderungsbereich einwirkenden Gewerbelärmimmissionen wurden im Rahmen des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens (siehe Kap. 11.2) untersucht.

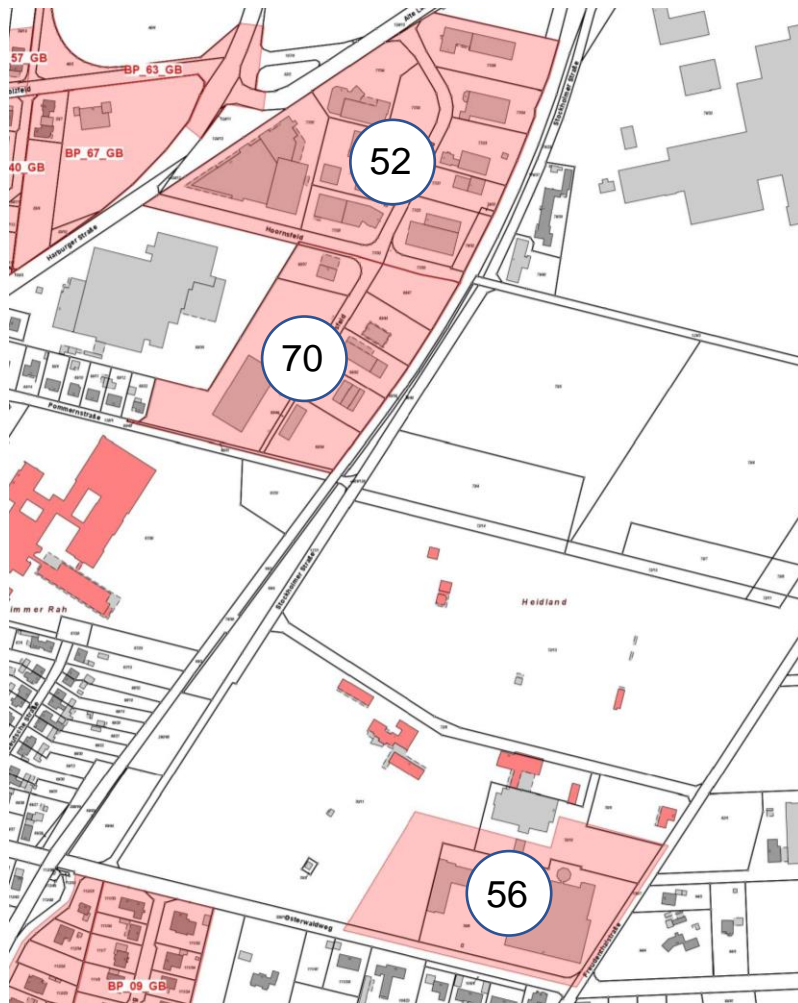


Abb. 9: Übersicht verbindliche Bebauungspläne

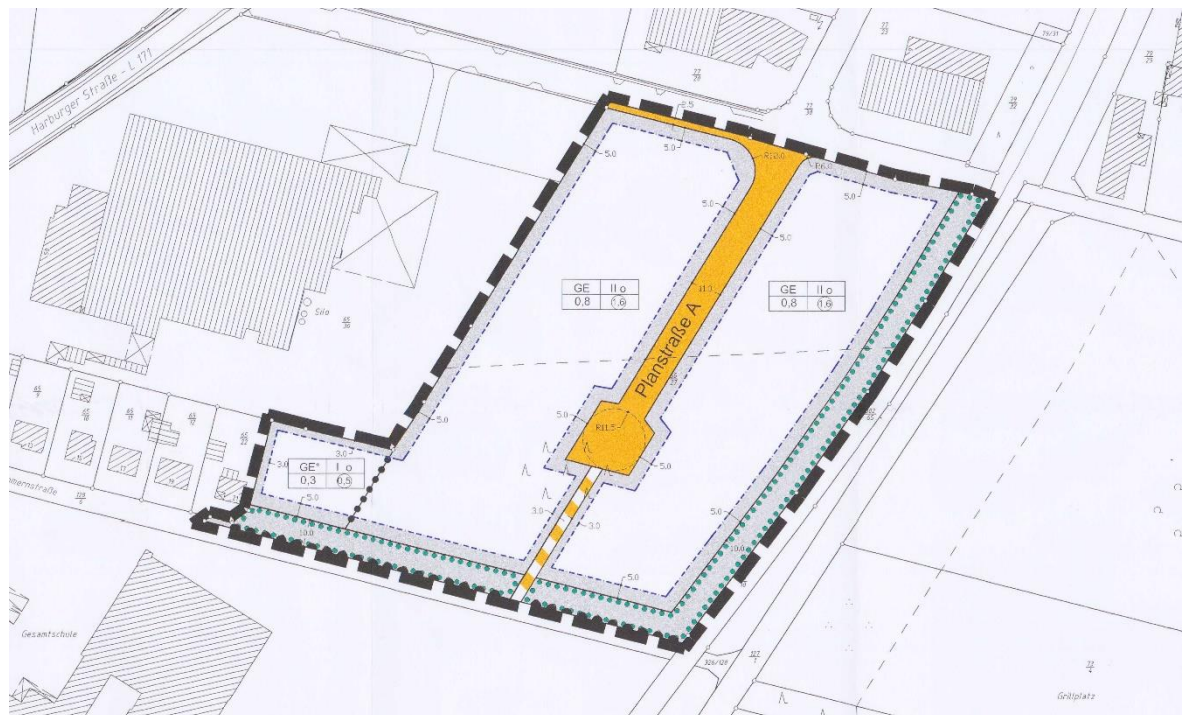


Abb. 10: Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Hoornsfeld“

8. Städtebauliche Situation / Beschreibung des Plangebietes

Einen Überblick über die derzeitigen Nutzungsstrukturen im Plangebiet gibt die nachfolgende Abb. 11.

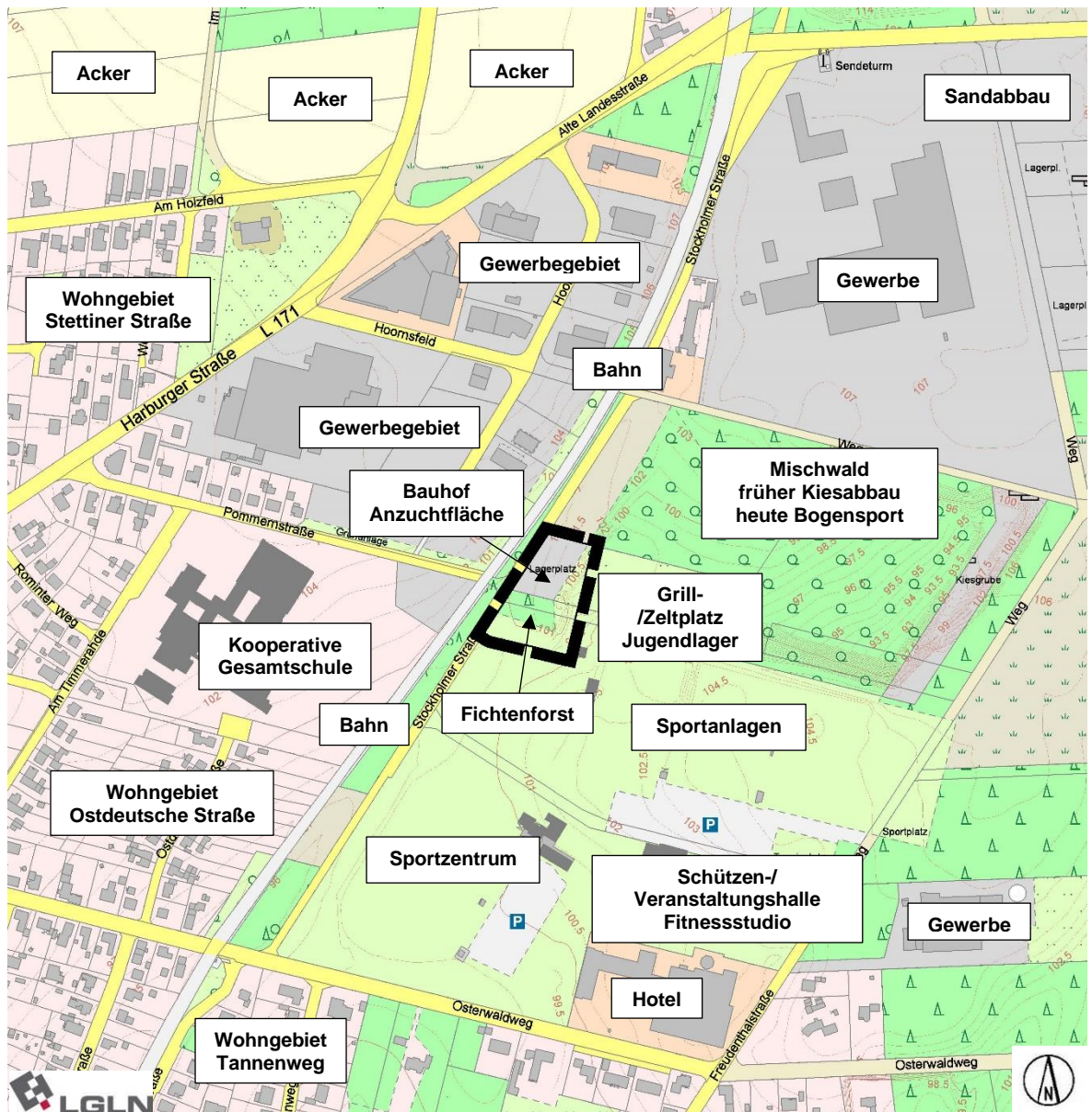


Abb. 11: Nutzungsstruktur Plangebiet, Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5), Maßstab 1:5.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Westen von der Stockholmer Straße begrenzt. Westlich der Straße verläuft die Bahnstrecke 1712 zwischen Soltau und Buchholz in der Nordheide, der sich wiederum westlich das Gewerbegebiet Hoornsfield anschließt, welches auf der Grundlage des gleichnamigen Bebauungsplanes Nr. 70 realisiert wurde. Die gewerblichen Nutzungen setzen sich nach Norden hin fort. Im südlichen Anschluss an das Gewerbegebiet befindet sich der Standort der kooperativen Gesamtschule an der Straße Am Timmerahde, welcher von Wohngebieten umgeben ist. Im Weiteren westlichen und südwestlichen Verlauf beginnt der Kernstadtbereich Schneverdingens.

Im Süden und Südosten des Plangebietes beginnen die weitläufigen Anlagen des Sportzentrums Osterwald. Die Flächen werden durch Sportplätze und -anlagen für unterschiedliche Sportarten (u.a. Faustball, Fußball, Tennis, Basketball) mit den zugehörigen baulichen Anlagen i.S. von Tribünen, Umkleiden, dem Sportheim, etc. geprägt. Die jeweiligen Bereiche sind durch Gehölzstrukturen eingefasst. Zur Deckung des mit den Sportveranstaltungen verbundenen Stellplatzbedarfes sind entsprechende Parkplatzflächen vorhanden. Im Südosten des Areals befinden sich zudem die Schützenhalle, die Veranstaltungshalle „Funhouse“, ein Fitnessstudio sowie das Landhotel Schnuck.

Östlich des Plangebietes befindet sich im Übergangsbereich zu dem sich nordöstlich anschließenden Mischwald in einer ehemaligen Kiesgrube, heute als Bogenschießplatz genutzt, ein Grill-/Zeltplatz. Weiter im Norden, südlich der K 53 befindet sich ein Werk zur Herstellung von Spannbetonfertigdecken. Dieses ist jedoch durch den v.g. Mischwald räumlich vom Plangebiet getrennt. Das weitere Umfeld wird nach Norden und Osten durch ausgedehnte Wald- und Heidefläche geprägt.

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft die Stockholmer Straße. Diese bindet im Norden an die K 53 und im Süden an den Osterwaldweg an, die wiederum beide im Westen an die L 171 angebunden sind. Eine Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz ist somit unmittelbar und problemlos möglich.

Das Plangebiet selbst wird derzeit in seinem nördlichen Bereich durch den Bauhof genutzt. Dieser nutzt die Teilfläche für die Pflanzenanzucht – insbesondere zur Vermehrung von Heidepflanzen. Entsprechend finden sich randliche Anzuchtbeete, die teilweise eine Folienabdeckung aufweisen. Die Flächen des Bauhofes sind eingezäunt, die Zufahrt erfolgt von der Stockholmer Straße. Randlich finden sich Gehölzstrukturen im Übergang zu dem sich nördlich und östlich anschließenden Mischwald.

Die südlichen Flächen des Plangebietes stellen sich als Restflächen einer ehemaligen Fichtenforst dar. Die Gehölze sind durch Borkenkäferbefall weitgehend abgängig. Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes findet sich eine Eichenreihe entlang der dort verlaufenden Zuwegung zu dem südöstlich des Änderungsbereiches gelegenen Regie- und Umkleideräumen der Faustballsparte und dem Sanitärgebäude für das Jugendlager.

Hinsichtlich der weiteren Strukturierung des Plangebietes wird auf den Umweltbericht als Teil 2 der Begründung verwiesen.

9. Planungsinhalte

Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“, „Bauhof“ und „soziale Einrichtungen“ beabsichtigt.

10. Flächenbilanzierung

1.	Fläche für den Gemeinbedarf	5.939 m²	100 %
	Bestandsdarstellung:		
	Grünfläche „Sportzentrum“	1.494 m ²	
	Grünfläche „Sportzentrum/geplant“	4.445 m ²	
2.	Geltungsbereich 56. Änderung FNP	5.939 m²	100 %

11. Städtebauliche Belange

11.1. Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

11.2. Belange des Immissionsschutzes

11.2.1 Verkehrliche Immissionen

In der näheren Umgebung des Plangebietes ist als bestehende verkehrliche Emissionsquelle die Bahnstrecke 1712 Heidebahn, die in einem Abstand von rd. 25 m zur westlichen Plangebietsgrenze verläuft, zu nennen. Es wurde daher geprüft, in welchem Umfang Schienenverkehrslärmimmissionen im Plangebiet zu erwarten und schalltechnische Belange in die Planung einzubeziehen sind.

Hierzu hat die Stadt Schneverdingen eine schalltechnische Untersuchung durch die Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen, ausarbeiten lassen². Die Untersuchung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden ebenfalls die auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärmimmissionen untersucht. Die Ergebnisse werden im nachfolgenden Kapitel 11.2.2 dargelegt.

Schutzwürdigkeit der Arten der Nutzungen

Für die Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“, „Bauhof“ und „soziale Einrichtungen“ wurde der Schutzanspruch eines *Mischgebiets gem. § 6 BauNVO* zugrunde gelegt. Dabei wurde die Beurteilung auf die Tageszeit (6.00 bis 22.00 Uhr) abgestellt, da die geplante Einrichtung (Kindertagesstätte) sowie die Flächen des Bauhofes in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) im Regelfall nicht genutzt werden.

Der Schutzanspruch der v.g. Art der Nutzung stellt sich auf der Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ wie folgt dar:

MI-Gebiet tags 60 dB(A) und nachts 50/45 dB(A)

Der letztgenannte Wert gilt für Gewerbelärm. Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte dar und können im Einzelfall auch geringfügig überschritten werden.

In die Untersuchung wurden folgende Berechnungsgrundlagen einbezogen:

Die erforderlichen Angaben zur Belastung der eingleisigen Bahnstrecke 1712 wurden von der DB AG zur Verfügung gestellt. Es wurden die folgenden Zugzahlen berücksichtigt³:

² Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, Garbsen, 11.05.2020

³ Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, Garbsen, 11.05.2020, S. 6, Tabelle 1

gemäß aktueller Bekanntgabe der Zugzahlenprognose 2030 (KW 09/2020) des Bundes ergeben sich folgende Werte

Strecke	1712									
Abschnitt	Wintermoor -Schneverdingen									
Bereich	Schneverdingen									
von_km		bis_km								
	106,4	106,8								
Prognose 2030			Daten nach Schall03 gültig ab 01/2015							
Zugart-	Anzahl	Anzahl	v_max	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband						
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fahrzeugkategorie	Anzahl	Fahrzeugkategorie	Anzahl	Fahrzeugkategorie	Anzahl	Fahrzeugkategorie
RB-VT	32	10	120	6-A6	3					
GZ-V	1	1	100	8-A4	1	10-Z2	22	10-Z15	5	
	33	11	Summe beider Richtungen							

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Traktionsarten: - E = Bespannung mit E-Lok
 - V = Bespannung mit Diesellok
 - ET, - VT = Elektro- / Dieseltriebzug

Zugarten: GZ = Güterzug
 RV = Regionalzug
 IC = Intercityzug
 ICE = Intercity-Express
 S = Elektrotriebzug der S-Bahn Hannover
 AZ/D = Saison-, Ausflugs- oder sonstiger Fernreisezug

Fahrzeugkategorien (FzK):

- 1-V1 HGV-Triebkopf
- 4-V1 HGV-Neigezug
- 3-Z9 HGV-Triebzug; Ein-System-Version
- 5-Z5: E-Triebzug und S-Bahn (10 Achsen)
- 6-A6: V-Triebzug (6 Achsen)
- 8-A4: V-Lok (4 Achsen)
- 10-Z2: Güterwagen (4 Achsen), Grauguss-Klotzbremse

Abb. 12: Zugzahlen der eingleisigen DB-Strecke 1712

Mit diesen Grunddaten für den Prognosefall 2030 die folgenden längenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} berechnet⁴:

Strecke \ Zeit	L_{WA} tags (6-22 Uhr)			L_{WA} nachts (22-6 Uhr)		
	h = 0 m	h = 4 m	h = 5 m	h = 0 m	h = 4 m	h = 5 m
1712	80,1	60,0	-	80,3	61,6	-

alle Pegelangaben in dB(A)
 h = maßgebliche Quellhöhe gemäß Schall 03 bezogen auf SO Gleis

Abb. 13: Schallemissionen der DB-Strecke 1712

⁴ Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, Garbsen, 11.05.2020, S. 7, Tabelle 2

Untersuchungsergebnisse

Durch die auf das Plangebiet einwirkenden Schienenverkehrslärmimmissionen ist am Tage, bei „freier Schallausbreitung“, im Bereich der geplanten schienen nahen Gemeinbedarfsfläche eine Immissionsbelastung bis zu rd. 62 dB(A) im theoretisch möglichen 1. Obergeschoss (1. OG) zu erwarten.

Damit wird der für *Mischgebiete* maßgebliche Orientierungswert von 60 dB(A) tags in einem bis zu ca. 11 m breiten Streifen am westlichen Rand des Plangebiets im 1. OG um bis zu 2 dB(A) überschritten. Für das Erdgeschoss bzw. die Freiflächenbereiche der im südlichen Bereich des Plangebietes geplanten KiTa wird der MI-Orientierungswert eingehalten bzw. unterschritten.

Zum Schutz vor den von den Bahnstrecken ausgehenden Verkehrslärmimmissionen werden im Plangebiet für eine theoretische Mehrgeschossigkeit somit Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Diese werden nachfolgend erörtert.

Beschreibung geeigneter Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen, hier Verkehrslärm (Schiene), kommen grundsätzlich aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht.

Aktive Schallschutzmaßnahmen

Aktiven Schallschutzmaßnahmen (Wall oder Wand) ist im Rahmen der Abwägung gegenüber den passiven Schallschutzmaßnahmen (schallgedämmte Fenster, Mauerwerk und Dächer) zunächst der Vorrang einzuräumen. Hierbei sollen jedoch auch die jeweils für den engeren Planungsraum anzutreffenden und prägenden städtebaulichen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass aus städtebaulichen Gründen zur Reduzierung von visuellen und funktionalen Barrierewirkungen in Folge von Wällen und Wänden, soweit technisch machbar, die Ausformung und Dimensionierung passiver Schallschutzanlagen Gegenstand der Festsetzungen werden.

Aufgrund der städtischen Lage und aufgrund der Geschossigkeit des geplanten Gebäudes ist davon auszugehen, dass Lärmschutzwälle oder -wände als Maßnahmen der Konfliktlösung nicht in Frage kommen. Um einen beurteilungsrelevanten Immissionsort in einer bestimmten Höhe zu schützen, müsste ein Lärmschutzbauwerk mindestens die Sichtverbindung zwischen Immissionsort und Quelle unterbrechen, um abschirmend zu wirken. Um das Gebäude im Plangebiet zu schützen, müsste ein Lärmschutzbauwerk in etwa die Höhe des betreffenden Gebäudes besitzen.

Darüber hinaus wäre aufgrund der notwendigen Zufahrt zum Grundstück eine Schalllücke zu überwinden, was technisch nicht mit wirtschaftlich verhältnismäßigen Mitteln realisierbar ist.

Aus den o.g. Gründen wird der Berücksichtigung von passiven Schallschutzmaßnahmen gegenüber aktiven Schallschutzmaßnahmen der Vorrang eingeräumt.

Passive Schallschutzmaßnahmen

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ werden auf der Grundlage des v.g. schalltechnischen Gutachtens und der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ geeignete passive Schallschutzfestsetzungen definiert, die einen ausreichenden Innenschallpegel sicherstellen, und diese textlich und zeichnerisch festgesetzt.

Insofern steht der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Vollzugshindernis entgegen.

11.2.2 Gewerbliche Immissionen

Zusätzlich zum Verkehrslärm wurden ebenfalls die Gewerbelärmimmissionen benachbarter gewerblicher Nutzungen, die sich nordwestlich sowie nördlich des Plangebietes befinden, ermittelt und beurteilt.

Berechnungsgrundlagen

Die nordwestlich angrenzenden Grundstücke sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbegebiet Hoornsfeld“ als „uneingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE gem. § 8 BauNVO) festgesetzt. Emissionsseitige Nutzungsbeschränkungen in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln bzw. Emissionskontingenten sind nicht festgesetzt.

Für das nördlich des Plangebiets gelegene Betonfertigteilwerk liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräusche durch Gewerbelärm im Sinne eines konservativen Ansatzes nach Abstimmung mit dem Landkreis Heidekreis für den „abstrakten Planfall“ unter Beachtung der für „uneingeschränkte Gewerbegebiete“ typischen Emissionskontingente / Flächen-Schalleistungspegel von 65/50 dB(A) Tag/Nacht berücksichtigt.

Untersuchungsergebnisse

Nach den Ergebnissen der Berechnungen ist festzustellen, dass der Orientierungswert von 60 dB(A) am Tag an der nordwestlichen Plangebietsgrenze gerade erreicht und im Bereich der übrigen Grundstücksfläche durchgängig unterschritten wird. Gleiches gilt auch für die Freiflächenbereiche (Spielplätze etc.).

Maßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärmimmissionen sind somit nicht erforderlich.

11.2.3 Erschütterungen durch Schienenverkehr und Sekundären Luftschall

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Nähe zur Bahnstrecke 1712 wurden die möglicherweise auf das Plangebiet einwirkenden Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb durch die Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen, untersucht⁵.

Die der Untersuchung zu Grunde gelegten Berechnungsgrundlagen (Zugzahlen) sind dem Kap. 11.2.1 zu entnehmen.

Erschütterungen

Aufgrund fehlender gesetzlicher Grenzwerte gilt die DIN 4150, Teil 2, „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ als Äußerung einschlägigen Sachwissens und als geeignete, wenn auch unverbindliche Grundlage für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen. Dieses Normblatt nennt Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen, bei deren Einhaltung nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

Für das Plangebiet sind die folgenden Anhaltswerte zu beachten⁶:

⁵ Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Erschütterungstechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, Garbsen, 08.04.2020

⁶ Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Erschütterungstechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, Garbsen, 08.04.2020, S. 2

tags		
A_u	A_o	A_r
0.20	5	0.10

Abb. 14: Anhaltswerte gem. DIN 4150, Teil 2

Dabei ist:

- A_u, A_o auf die maximale bewertete Schwingstärke KB_{Fmax} ,
- A_r : auf die Beurteilungs-Schwingstärke KB_{FTr} .

Zur Beurteilung der KB-Werte bei Erschütterungen aus dem Bahnverkehr sind die maximalen bewerteten Schwingstärken KB_{Fmax} mit den Anhaltswerten A_u (unterer Anhaltswert) und A_r nach der folgenden Methodik zu vergleichen:

- ist $KB_{Fmax} \leq A_u$, so ist die Anforderung der Norm eingehalten,
- ist $KB_{Fmax} > A_u$, so sind die Anforderungen der Norm dann eingehalten, wenn die Beurteilungsschwingstärke KB_{FTr} nicht größer ist als der Anhaltswert A_r .

Unter Berücksichtigung der in der erschütterungstechnischen Stellungnahme dargelegten Berechnungsgrundlagen und Ausgangswerte ergeben sich für die maximale, bewertete Schwingstärke KB_{Fmax} voraussichtlich folgende Maximalwerte:

Nahverkehr $KB_{Fmax} \approx 0.15$ / Güterverkehr $KB_{Fmax} \approx 0.19$

Mit den angegebenen Zugzahlen errechnet sich folgende Beurteilungsschwingstärke KB_{FTr} :

KB_{FTr} (Tag) = 0.02

Mit diesen Werten sind die Anforderungen für Mischgebiete sicher eingehalten. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass die Erschütterungen in der oben angegebenen Größenordnung geringfügig spürbar sein können. Schäden an dem Gebäude selbst sind bei diesen Werten mit Sicherheit auszuschließen.

Sekundärer Luftschall

Einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Immissionen des sekundären Luftschalls bietet hier die VDI-2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“. Danach sind für die vorgesehene Nutzung folgende Anhaltswerte für den Beurteilungspegel $L_{A,m}$ und den mittleren Maximalpegel $L_{A,max}$ vorgesehen:

Raumnutzung	Beurteilungspegel $L_{A,m}$	mittlerer Maximalpegel $L_{A,max}$
Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden	30	40
Wohnräume	40	50
Behandlungs- und Untersuchungsräume im Arztpraxen, Operationsräume, wissenschaftliche Arbeitsräume, Leseräume in Bibliotheken, Unterrichtsräume	40	50
Konferenz- und Vortragsräume, Büroräume, allgemeine Laborräume	45	55

Abb. 15: Zulässige Innenpegel sekundärer Luftschall in Anlehnung an die VDI 2719 in dB(A)

Auf der Grundlage der für die Erschütterungen durchgeführten Berechnungen ergeben sich folgende Werte:

Beurteilungspegel $L_{A,m}$ (Tag) = 16 dB(A)

Mittlerer Maximalpegel $L_{A,max}$ = 35 dB(A)

Damit werden auch die auf den sekundären Luftschall bezogenen Anforderungen eingehalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse für die Einwirkung von Erschütterungen und dem sekundären Luftschall wurde festgestellt, dass die Anforderungen eingehalten werden, wenn die Decken als Stahlbetondecken ausgeführt werden.

Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der aus dem Bahnverkehr einwirkenden Erschütterungen sind für die weitere Planung damit nicht erforderlich.

11.2.4 Immissionen durch Freizeitsport

Auf die Beurteilung der Geräusche durch die Nutzung umliegender Freisportanlagen wird aufgrund der vorliegenden Abstände zum betrachteten Grundstück und den Nutzungszeiten (i.d. Regel abends und an Wochenenden) nach Abstimmung mit der Stadt Schneverdingen verzichtet.

11.2.5 Geruchsimmissionen

Innerhalb des Änderungsgebietes sowie innerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Änderungsgebietes befinden sich keine Nutzungen, die aufgrund ihrer Nutzungscharakteristik eine erhebliche Beeinträchtigung der hier geplanten Nutzung durch Geruch erwarten lassen.

11.2.5 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG und Störfallverordnung

Das Trennungsgebot stellt im Wesentlichen darauf ab, dass dem Grunde nach konkurrierende Nutzungen einen ausreichenden Abstand zueinander einhalten sollen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Es ist festzustellen, dass im Nahbereich der im Änderungsbereich geplanten Gemeinbedarfsflächen keine konkurrierenden Nutzungen vorhanden sind, auf die mit einem entsprechenden Abstand Rücksicht zu nehmen ist.

Gemäß dem Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von verträglichen Nutzungen ist der Plangeber gehalten, ein Nebeneinander von Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (Verkehrswege, Freizeitgebiete etc.) so weit wie möglich vermieden werden. Der Stadt Schneverdingen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einrichtungen oder Betriebe bekannt, die im Achtungsbereich der 56. Änderung des FNPs liegen und der Störfallverordnung zugeordnet werden können.

11.3. Belange der Denkmalpflege

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund bislang nicht durchgeführter systematischer Erhebungen nicht auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik- und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, wie etwa Keramikscherben, Steingefäße oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs.1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich mitzuteilen sind. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

11.4. Belange der Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete oder klassifizierte Fließgewässer werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Hinsichtlich der Regelungen der Oberflächenentwässerung wird auf Kapitel 12.4 verwiesen.

11.5. Belange des Brandschutzes

Gemäß § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, zur Verfügung gestellt werden. Für das Plangebiet (Gemeinbedarfsflächen) beträgt der Richtwert für den Löschwasserbedarf 1.600 l/min (96 m³/h) für eine Löschzeit von mind. zwei Stunden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfes ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

Die Löschwassermenge muss von jedem Objekt aus in einer Entfernung von max. 300 m bereitstehen. Dabei muss eine Löschwasserentnahmestelle nach höchstens 150 m erreicht werden.

Für die Löschwasserversorgung werden die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH eine Löschwasserentnahmemenge von 1.600 l/min an den Übergabepunkten der städtischen Wasserversorgung bereitstellen.

Im Umfeld des Plangebietes sind Mischwaldbestände in der nördlich angrenzenden ehemaligen Kiesabbaufäche vorhanden, zu denen aus Gründen des Brandschutzes ein entsprechender Abstand einzuhalten ist. Der anzulegende Brandschutzstreifen dient dem Schutz des Waldes vor einem möglichen Gebäudebrand und dem Schutz von Gebäuden vor einem Waldbrand gleichermaßen.

In der Regel beträgt der einzuhaltende Abstand zwischen Bebauung und Waldrand mindestens 25 m. In Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde des Landkreises Heidekreis (Ortsbegehung 27.02.2020) kann dieser Abstand jedoch aufgrund des relativ lichten Baumbestandes im Südosten des Plangebietes unterschritten werden.

11.6. Belange der Forstwirtschaft/Wald

Zu den nördlich und östlich des Plangebietes angrenzenden Waldbeständen soll aus Gründen des Brandschutzes mit baulichen Anlagen ein Abstand eingehalten werden (siehe Kap. 11.5). Dieser Abstand wird auch für eine Gefahrenabwehr durch Windwurf als ausreichend beurteilt.

Waldumwandlung

Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß waldrechtlichem Gutachten (v. Ulmenstein, 2021) sind 2.118 m² Wald im Sinne des § 2 NWaldLG von Umwandlung im Plangebiet betroffen.

Die Folgenbewältigung der geplanten Waldumwandlung erfolgt im Bebauungsplan Nr. 88 (Parallelverfahren) unter Anwendung der Vorschriften des NWaldLG. Hierzu ist auszuführen:

Gemäß § 8 Abs. 2 bedarf es einer Genehmigung der Waldumwandlung nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung. Aus § 8 Abs. 2 Satz 3 NWaldLG folgt, dass in diesem Fall die Regelungen der Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG sinngemäß gelten. Aus § 8 Abs. 3 NWaldLG geht sinngemäß hervor, dass eine Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes überwiegen.

Wie bereits in Kapitel 5 der Begründung herausgestellt, wird mit der Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes die erforderliche Bedarfsdeckung für Kindertagesstätten-Plätze auf Grundlage der „Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung 2019 für den Bereich der Stadt Schneverdingen“ verfolgt.

Aus der Prüfung von Standortalternativen für mögliche Standorte einer Kindertagesstätte (s. Kapitel 5) geht hervor, dass der hier weiterverfolgten Standortalternative A im Bereich Osterwald der Vorzug gegeben wird, da es sich aufgrund der Lage am Ortsrand aus immissionsschutzrechtlichen Gründen und der Anbindung an die Stockholmer Straße um einen städtebaulich geeigneten Standort handelt. Die Fläche ist gegenüber den anderen untersuchten Alternativstandorten darüber hinaus auch nur mit geringen Eingriffen in Wald, Natur und Landschaft verbunden.

Konkret ist die Überplanung der Waldflächen aber notwendig, um die angrenzenden, vorhandenen Flächen der Sport- und Freizeitanlage einschließlich Zuwegung zu erhalten. Lediglich eine untergeordnete Teilfläche wird für die vorliegende Planung beansprucht. Die sich nördlich anschließenden Flächen des Bauhofes (gärtnerische Nutzung) werden lediglich zur planungsrechtlichen Sicherung in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Zusammengefasst dient die vorbereitete Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit.

Die o.g. Folgenbewältigung unterliegt nicht der städtebaulichen Abwägung, sondern ist unter Anwendung der Vorschriften des NWaldLG herbeizuführen. Die bedeutet, dass gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung vorzunehmen ist, die den o.g. Waldfunktionen entspricht.

Zur Bewertung der betroffenen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche) und zur Ermittlung der Höhe der Ersatzaufforstung wurde ein entsprechendes Gutachten im Januar 2021 (v. Ulmenstein, Priv. FOR) beauftragt und erstellt.

Insgesamt sind hiernach drei Waldflächen (Fichtenforst, Birken-Zitterpappel-Pionierwald, Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten am Rand) mit einer Gesamtgröße von 2.118 m² betroffen.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 bildet die errechnete Wertigkeit des Waldes die Grundlage für die erforderliche Kompensationshöhe. Vorliegend wurde diese mit dem Faktor 1: 1,1 ermittelt, so dass sich ein Ersatzaufforstungsbedarf von 2.330 m² (0,233 ha) ergibt.

Für die Ersatzaufforstung erfolgt durch die Naturschutzstiftung Heidekreis GmbH die Bereitstellung von Flächen (Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Schneverdingen und der Naturschutzstiftung).

Insgesamt werden damit die erforderlichen 2.330 m² Ersatzaufforstungsfläche zur Verfügung gestellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen.

11.7. Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht als Teil B der Begründung dargelegt, ebenso die sonstigen umweltrelevanten Belange. Im Teil A der Begründung werden daher nur die wesentlichen Aussagen zu Natur und Landschaft aufgeführt:

Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,6 ha und ist im südlichen Teilbereich von einem Fichtenbestand (schwaches Baumholz) und im Norden von einer gärtnerisch genutzten Fläche geprägt. Auf einer kleineren Fläche im Osten findet sich auch ein kleiner Birkenbestand. Die Böschungen im Osten und Süden werden von Siedlungsgehölz mit tlw. nicht standortheimischen Arten (Robinie, Spiersträucher) eingenommen. An der Südgrenze verläuft ein Weg mit einer Baumreihe aus Stieleichen. Im Norden grenzt ein Streifen halbruderale Gras-/Staudenflur mit Einzelgehölzen und die von Siedlungsgehölz/Hecke umgebene gärtnerisch genutzte Fläche an, im Westen folgt ein Weg, dann eine Baumreihe mit Birken an der Stockholmer Straße.

Das Umfeld des Plangebietes und Teile davon sind vom Relief her stark verändert (abgegraben, aufgeschüttet).

Die vorhandenen Biotopstrukturen weisen demnach eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Ihnen kommt als Lebensraum insbesondere für Arten eine allgemeine Bedeutung zu.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für diese Flächen die Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf vor.

Mit der Umsetzung dieser Darstellungen wird eine Flächeninanspruchnahme vorbereitet, die insbesondere aufgrund der Versiegelung von Grundflächen zu einer erheblichen Betroffenheit der Naturhaushaltsfunktionen, zu Biotop- und Lebensraumverlust sowie zur Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes führt. Wald, Gehölze und einzelne Bäume in Baumreihen können aufgrund ihrer Lage nicht erhalten werden und müssen weichen.

Bei der Umsetzung der Planung sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf den Menschen sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund von Schienenverkehrslärm und ggf. durch die randlich im Nordosten festgestellten Fremdblagerungen (Randbereiche von zwei Altablagerungen, siehe Kap. 11.10) zu erwarten. Für den Immissionsschutz werden Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, die in einem Lärmgutachten aufgezeigt wurden. Für die Altablagerungen ergibt sich aus der durchgeführten Bodenuntersuchung keine Gefährdung und kein Sanierungsbedarf bzw. es werden auf deren Basis erforderliche Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung definiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 88 (Parallelverfahren) durch Vermeidungsmaßnahmen zum Teil vermieden bzw. minimiert. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch externe Maßnahmen und die Ersatzaufforstung kompensiert.

11.8. Belange des Verkehrs

Anschluss an das Verkehrsnetz

Der Planbereich ist über die Stockholmer Straße an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Diese bindet in nördlicher Richtung an die Alte Landesstraße (K 53) an, die wiederum in die westlich verlaufende L 171 mündet. Im Süden erfolgt über die Anbindung an den Osterwaldweg die Erschließung der südlich daran anschließenden Wohnsiedlungsbereiche. Über einen parallel zur Stockholmer Straße herzustellenden Fußweg zum Osterwaldweg ist eine gute verkehrliche Anbindung der Betreuungseinrichtungen an die umliegend zu versorgenden Wohnsiedlungsbereiche gegeben.

Die Kindertagesstätte kann zukünftig direkt von der Stockholmer Straße aus erschlossen werden. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft eine zu verlegende Zuwegung der südöstlich des Plangebietes gelegenen Flächen.

Die Flächen des Bauhofes weisen bereits gegenwärtig eine Zuwegung mit Anbindung an die Stockholmer Straße auf, die ebenfalls an die neue Situation anzupassen ist.

Anschluss an den ÖPNV

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich im Osterwaldweg auf Höhe der Grundschule in einer fußläufigen Entfernung von rd. 760 m. Eine weitere Bushaltestelle befindet sich an der kooperativen Gesamtschule an der Pommernstraße, die jedoch westlich der Bahnanlage liegt und insofern keine Relevanz für den hier in Rede stehenden Standort der Kindertagesstätte besitzt.

Erforderliche Stellplätze nach NBauO

Zur Deckung des mit der Kindertagesstätte verbundenen Stellplatzbedarfes ist seitens der Stadt Schneverdingen vorgesehen, öffentliche Parkplatzflächen entlang der Stockholmer Straße auszuweisen. Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßenraum durch ungeordnetes Parken können hierdurch vermieden werden.

11.9. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Der Änderungsbereich nimmt aufgrund der bisher un bebauten Fläche an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil. Da die beanspruchte Grundstücksfläche des Planbereiches in Bezug auf die umgebenden von Bebauung freigehaltenen Bereiche (Sportanlagen, Waldflächen) nur als sehr kleinräumig zu beschreiben ist, ist die Relevanz dieser Fläche in Bezug auf die Bedeutung für den Klimaschutz nur von untergeordneter Bedeutung. Der im Planbereich zu deckende Baulandbedarf würde auch an einer anderen Stelle eine Bebauung mit den damit verbundenen Inanspruchnahmen von Freiflächen bewirken.

Durch die Planung und die Standortwahl werden Eingriffe in die umgebenden landschaftlich prägenden Vegetationsstrukturen vermieden, sodass sich in diesen Bereichen keine negativen Auswirkungen auf die Regulierung des CO₂-Gehaltes der Luft und die Sauerstoffproduktion ergeben.

11.10. Altablagerungen

Südlich des Plangebietes befindet sich eine im Altlastenkataster des Landkreises Heidekreis geführte Altablagerung (Standortnr. 3580194011). Nordöstlich des Plangebietes liegt eine Altablagerung mit der Nummer 3580194020 (Stockholmer Str. II). Es handelt sich dabei um Grubenverfüllungen (Bauschutt und Bodenaushub). Die südliche Fläche wird gegenwärtig als Sportanlage genutzt. Die Verdachtsflächen ragen randlich in das Plangebiet hinein.

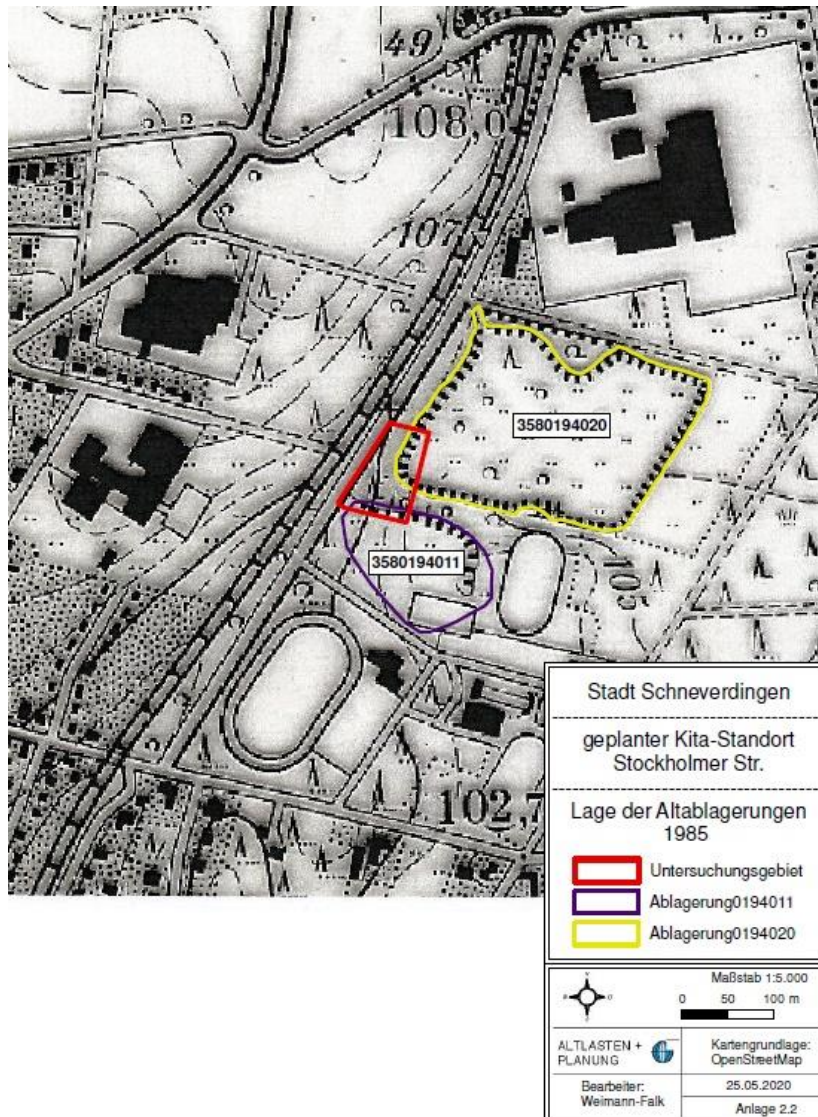


Abb. 16: Lage der Altablagerungen (© Altlasten + Planung – Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten, Hannover, 28.05.2020, Anlage 2.2)

Im Rahmen der durch das Büro BFB Büro für Bodenprüfung GmbH, Lüneburg, durchgeführten Baugrunduntersuchung wurden am östlichen Plangebietsrand im Rahmen der Sondierbohrungen Auffüllungen (Ziegelreste, Schlacke und Betonreste) vorgefunden, die eine Grubenverfüllung vermuten lassen. Seitens der Stadt Schneverdingen wurden daher weitergehende Bodenuntersuchungen in Auftrag gegeben (Altlasten + Planung – Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten, Hannover), um diesen Tatbestand zu klären. Zur Untersuchung des Untergrundes wurden 7 Rammkernsondierungen (RKS) DN 80 bis in eine max. Tiefe von 9 m abgeteuft.

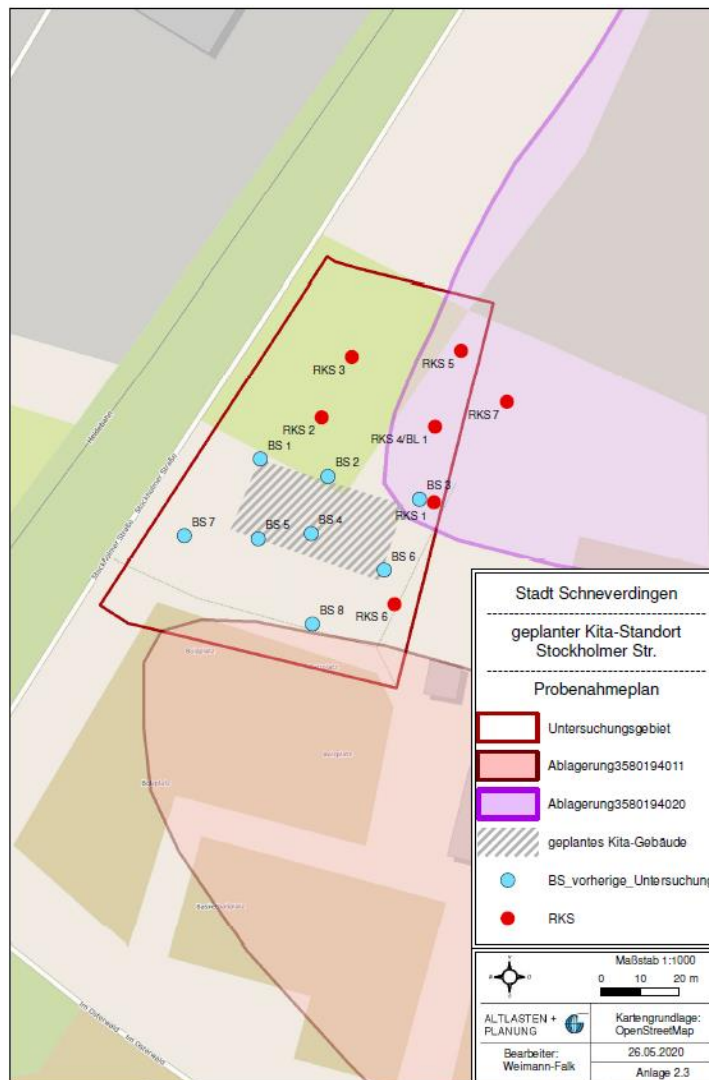


Abb. 17: Übersicht der Rammkernsondierungen (rot) (© Altlasten + Planung – Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten, Hannover, 28.05.2020, Anlage 2.3)

Aufgefülltes Material wurde bis in 7,6 m Tiefe unter GOK angetroffen. Das Deponat besteht aus sandigem Boden mit Ziegelbruch, Bauschutt und Ascheresten. Im Oberboden bis in 0,30 m Tiefe ist der Anteil an Fremdbestandteilen sehr gering, somit ist die Altablagerung für die aktuelle Nutzung als Grünfläche ausreichend überdeckt.⁷

Die Analyseergebnisse der Mischprobe aus dem Oberboden überschreiten die Prüfwerte der BBodSchV für Kinderspielflächen nicht. Eine Belastung durch leichtflüchtige Schadstoffe im Deponat wie LHKW und BTEX wurde nicht festgestellt. Auch Deponiegase wurden in der Bodenluftuntersuchung nicht festgestellt. Die Altablagerung Nr. 3580194020 ragt randlich in das Plangebiet, zeigt vom Deponat her jedoch keine sanierungsrelevanten Auffälligkeiten. Von einer Grundwassergefährdung ist nicht auszugehen. In den Deponatproben im Plangebiet zeigt sich aufgrund des TOC-Gehaltes eine Zuordnung in Z1 entsprechend LAGA. Im Bereich des Bauhofes liegt eine ca. 0,45 m mächtiger Asphalttschotter, der nur geringe PAK-Gehalte von 9,4 mg/kg enthält. Eine Entsorgung als Recyclingbaustoff der Zuordnung Z1.2 wäre möglich.⁸

⁷ Altlasten + Planung Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten, „Untersuchung geplante Kindertagesstätte Stockholmer Str., Stadt Schneverdingen, Heidekreis“, Hannover, 28.05.2020, S. 17

⁸ Vgl. Altlasten + Planung Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten, „Untersuchung geplante Kindertagesstätte Stockholmer Str., Stadt Schneverdingen, Heidekreis“, Hannover, 28.05.2020, S. 17ff.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der erweiterten Bodenuntersuchungen werden seitens der Gutachter die folgenden Empfehlungen getroffen:

- Wird im Bereich der Altablagerungen in den Untergrund eingegriffen, kann entsorgungspflichtiger Boden anfallen. Bodenaushub sollte entsprechend LAGA PN 98 untersucht werden, um diesen fachgerecht zu entsorgen.
- Im Bereich des Bauhofes liegt ein ca. 0,45 m mächtiger Asphaltotter, der nur geringe PAK-Gehalte von 9,4 mg/kg enthält. Eine Entsorgung als Recyclingbaustoff der Zuordnung Z1.2 wäre möglich.
- Ein offener Einbau des im Plangebiet vorhandenen Asphaltotter der Zuordnungsklasse Z1.2 ist unzulässig. Vorhandenes Material ist auszubauen und einer Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf von Altlasten betroffenen Flächen sollte ausgeschlossen werden.

Für die südlich in das Plangebiet hineinreichende Altablagerung Nr. 3580194011 wurde durch die Stadt Schneverdingen eine Nachuntersuchung der betroffenen Fläche beauftragt. Der Bereich des geplanten Gebäudes der Kindertagesstätte liegt außerhalb der Altablagerungen. Der im Bereich des B-Plangebietes und im Bereich der Altablagerungen bis 0,3 m mächtige Oberboden ist unbelastet und zeigt keine Prüfwertüberschreitungen nach BBodSchV für Kinderspielflächen. Auch das randlich im B-Plangebiet angetroffene Deponat der Altablagerungen Nr. 3580194020 und Nr. 3580194011 ist unauffällig.

Bodenluftbelastungen und Deponiegase waren nicht festzustellen.

Für den Bau der Kindertagesstätte sind somit keine Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig. Die geplanten Bodenbewegungen können stattfinden. Eine Überdeckung der Randbereiche der Altablagerungen Nr. 3580194011 und Nr. 3580194020 wären möglich. Eine Grundwassergefährdung ist nicht zu erwarten und somit auch keine Notwendigkeit das Deponat an dieser Stelle zu entfernen.

Wird im Bereich der Altablagerungen in den Untergrund eingegriffen, kann entsorgungspflichtiger Boden anfallen. Bodenaushub sollte entsprechend LAGA PN 98 untersucht werden, um diesen fachgerecht zu entsorgen.⁹

Die Altablagerung Nr. 3580194020 liegt außerhalb der für die Kindertagesstätte und deren Spielbereich vorgesehenen Geländes. Für den Bau der Kindertagesstätte sind somit keine Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig. Auch die geplanten Bodenbewegungen können stattfinden. Eine Überdeckung des Randbereiches der Altablagerung Nr. 3580194020 wäre möglich, da von dieser keine Grundwassergefährdung zu erwarten ist und somit auch keine Notwendigkeit besteht das Deponat an dieser Stelle wieder zu entfernen.

11.11. Militärische Luftfahrt

Das Plangebiet befindet sich im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede, die maximale Bauhöhe beträgt 124,1 m ü. NHN. Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus innerhalb eines Jettieffflugkorridors. Solch ein Jettieffflugkorridor ist 10 km breit und Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Nach Aussagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom

⁹Altlasten + Planung Büro für Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten, „Erweiterte Untersuchung geplante Kindertagesstätte Stockholmer Str., Stadt Schneverdingen, Heidekreis“, Hannover, 09.11.2020 S. 23

Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt.

12. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Pumpstationen, Trafostationen und sonstigen Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung können gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden.

12.1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH sichergestellt.

12.2. Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung wird durch die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH sichergestellt.

12.3. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das städtische Kanalnetz und durch die städtische Kläranlage. Die Kapazitäten der zentralen Kläranlage der Stadt Schneverdingen sind hierzu ausreichend.

12.4. Oberflächenentwässerung

Zur Vorbereitung der Oberflächenentwässerung wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt (BfB, 2020).

Aus den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung ging hervor, dass eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet aufgrund der gut wasserdurchlässigen Böden (Schmelzwassersande) erfolgen kann. Es wurden Wasserdurchlässigkeiten mit einem kf-Wert = $6,5 \times 10^{-5}$ und kf-Wert = $2,8 \times 10^{-4}$ gemessen.

Die Stadt Schneverdingen strebt daher eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Änderungsbereiches an.

12.5. Müllbeseitigung

Die zentrale Müllabfuhr erfolgt durch den zentralen Versorgungsträger AHK Abfallwirtschaft Heidekreis.

Wendemöglichkeiten für 3-achsige Müllfahrzeuge sind aufgrund der direkten Anbindung der Flächen an die Stockholmer Straße nicht notwendig.

12.6. Fernmeldetechnische Versorgung / Breitband

Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technische Infrastrukturniederlassung Nordwest, PTI 24,

Bahnhofstraße 16T NL Nord, Ringstraße 13, 29525 Uelzen, so früh wie möglich, mindestens 3 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

13. Sonstige Hinweise

13.1. Bodenordnende Maßnahmen

Soweit sich bodenordnende Maßnahmen im Sinne des IV. Teils des Baugesetzbuches als notwendig erweisen, werden diese den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend getroffen.

13.2. Kosten

Die durch das Planverfahren entstehenden Kosten betreffen insbesondere die notwendigen Erschließungsmaßnahmen sowie die Realisierung der Kindertagesstätte mit den zugehörigen Außenanlagen. Diese Mittel werden zu gegebener Zeit im Haushalt der Stadt Schneverdingen bereitgestellt.

Bauleitplanung Stadt Schneverdingen
Landkreis Heidekreis

56. Änderung Flächennutzungsplan
„Kindertagesstätte Stockholmer Straße“

Teil B:

Umweltbericht einschließlich
Eingriffsbilanzierung und
artenschutzrechtlicher Beurteilung



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstr. 12 30159 Hannover

Tel.: (0511) 51 94 97 82

Gellerser Str. 21, 31860 Emmerthal

Tel.: (05155) 5515

o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Umweltfachliche Planung und Beratung

Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung

Auftraggeber:

Stadt Schneverdingen
FB III – Planen, Bauen, Umwelt –
Rathaus, Schulstraße 3
29640 Schneverdingen

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl. Ing. Margrit Logemann

Hannover/Emmerthal, den 03.05.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	1
1.2	Lage und Nutzung des Plangebietes.....	2
1.3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren.....	2
2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	3
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands.....	4
3.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	4
3.1.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	4
3.1.2	Bestand und Bewertung	5
3.1.3	Auswirkungsprognose	5
3.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere und biologische Vielfalt	7
3.2.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	7
3.2.2	Bestand und Bewertung	7
3.2.3	Auswirkungsprognose	14
3.3	Schutzgut Boden/Fläche	16
3.3.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	16
3.3.2	Bestand und Bewertung	16
3.3.3	Auswirkungsprognose	16
3.4	Schutzgut Wasser.....	17
3.4.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	17
3.4.2	Bestand und Bewertung	17
3.4.3	Auswirkungsprognose	18
3.5	Schutzgut Klima/ Luft.....	18
3.5.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	18
3.5.2	Bestand und Bewertung	19
3.5.3	Auswirkungsprognose	19
3.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild).....	19
3.6.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	19
3.6.2	Bestand und Bewertung	20
3.6.3	Auswirkungsprognose	20
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20

3.7.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	20
3.7.2	Bestand und Bewertung	20
3.7.3	Auswirkungsprognose	21
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
3.9	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten	21
4	Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	22
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	22
4.2	Konfliktabschätzung.....	22
4.2.1	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	23
4.3	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	23
5	Anwendung der Eingriffsregelung.....	23
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen	24
5.2	Eingriffsbilanz / Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	24
6	Zusätzliche Angaben	25
6.1	Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung	25
6.2	Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring	25
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	25
7	Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG	27
8	Quellenverzeichnis	28
TEXTKARTE Biotoptypen		9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) sowie Lage und Inhalt der 56. Änderung des FNP (rechts)	1
Abbildung 2: Lage des Plangebiets.....	2
Abbildung 3: Altablagerungen.....	5
Abbildung 4: Untersuchungsgebiet Fauna	11
Abbildung 5: Bauhofgelände/Gartenbau	11
Abbildung 6: Fichtengehölz.....	12
Abbildung 7: Süd-Ost-Ecke der Planfläche mit Eichenreihe im Übergang zur Grünfläche	12
Abbildung 8: Blick auf die Süd-West-Ecke des Plangebietes mit Birkenreihe an der Stockholmer Straße, dahinter Fichtengehölz und Gartenbaubereich.....	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Darstellungen im Rahmen der 56. FNP-Änderung	3
Tabelle 2: Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Plangebiet (Ist-Situation).....	8
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status	13
Tabelle 4: Darstellung der prognostizierten Biotoptypen aufgrund der F-Plan Darstellung.....	14

1 Einleitung

Der Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Unabhängig vom Erfordernis der Umweltprüfung sind die Anforderungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) will die Stadt Schneverdingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf den Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost bezogenen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen schaffen. Gleichzeitig dient die Flächennutzungsplanänderung der planungsrechtlichen Sicherung der im räumlichen Geltungsbereich bereits vorhandenen Betriebsflächen des Bauhofes (Anzuchtflächen). Zu diesem Zweck ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“ und „Bauhof“ geplant. Ergänzt werden diese Darstellungen um Einrichtungen für soziale Zwecke zur planungsrechtlichen Absicherung möglicher späterer Nutzungsänderungen oder Nutzungsergänzungen der Kindertagesstätte.

Bisher sind hier Grünflächen („Sportzentrum“ und „Sportzentrum/geplant“) dargestellt. Eine ausführliche Erläuterung der Planungsziele ist der Begründung zum FNP zu entnehmen. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88.

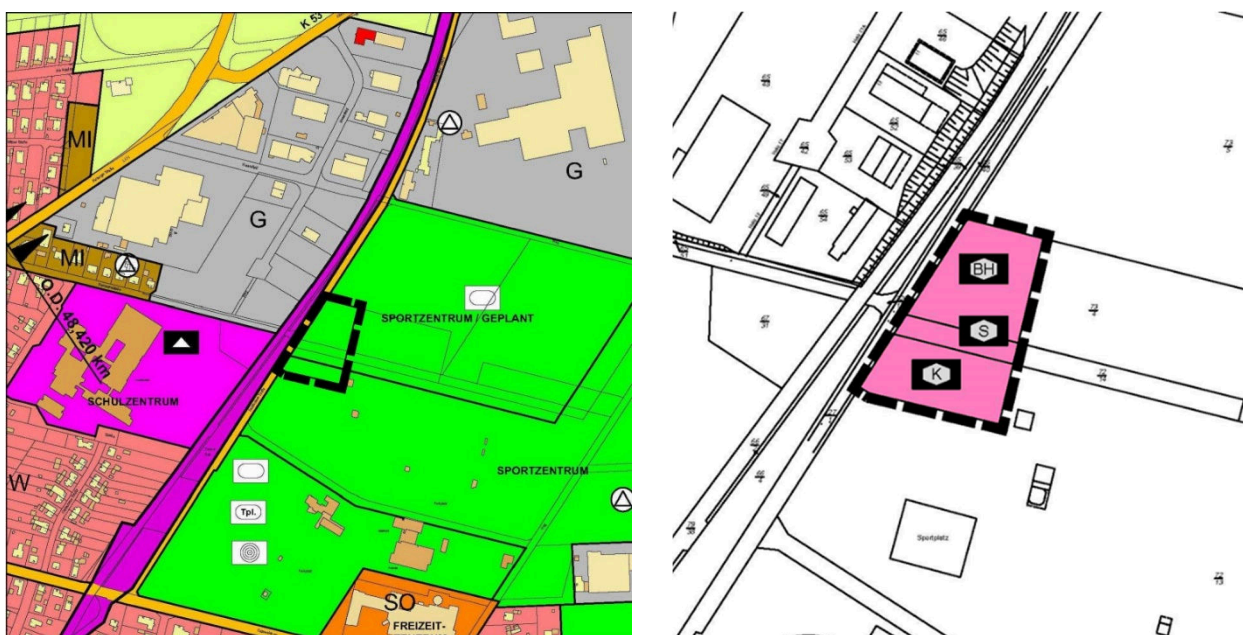
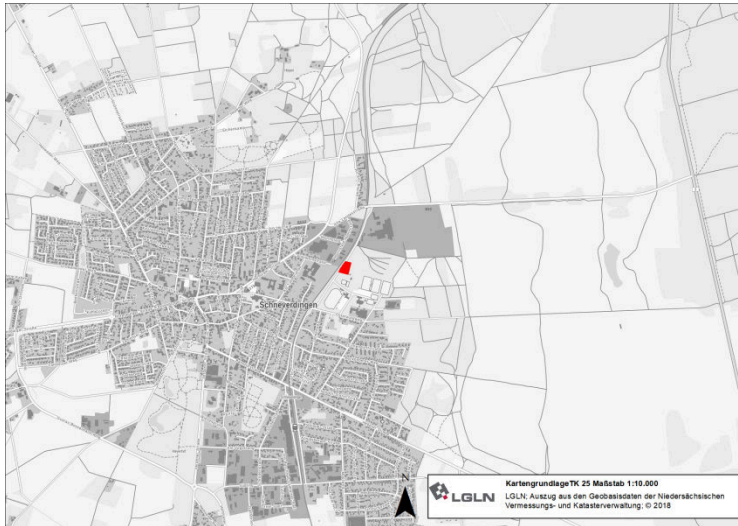


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) sowie Lage und Inhalt der 56. Änderung des FNP (rechts)

1.2 Lage und Nutzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ (=Änderungsbereich) hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Das Plangebiet liegt in der Stadt Schneverdingen. Westlich an das Plangebiet angrenzend verlaufen die Stockholmer Straße sowie die Bahntrasse (Heidebahn). Südlich und östlich befinden sich Sportflächen/-anlagen und eine Freizeitfläche (Grillplatz, Freifläche).



Das Plangebiet selber ist durch Siedlungsgehölze und Wald (Fichtenbestand, Birkenpionierwald) sowie eine gärtnerisch genutzte Fläche (Bauhof) geprägt.

Abbildung 2:
Lage des Plangebietes

Das Plangebiet ist durch ein relativ bewegtes Gelände gekennzeichnet. Die natürliche Geländeoberfläche verläuft entlang der Stockholmer Straße über die Flächen der städtischen Aufzuchtflächen des Bauhofes und von hier weiter in östliche Richtung. Südlich und nordöstlich der natürlichen Geländeoberfläche befinden sich tiefergelegene Flächen, auf denen in den 60iger Jahren ein Sandabbau stattgefunden hat. Die Gruben wurden nach Beendigung des Sandabbaus nicht wieder bis zu ihrem vorherigen Höhenniveau verfüllt, so dass von dem heute noch vorhandenen natürlichen Geländeneiveau eine wallähnliche Wirkung ausgeht.

Auf dem höher gelegenen natürlichen Geländeteil verlief ein heute nicht mehr vorhandener Weg. Der Geländerrücken wurde zur Herstellung der Erschließung der nordöstlichen Freizeitfläche (Jugendlager/Grillplatz) Anfang der 90iger Jahre durchbrochen.

Für das Plangebiet liegt derzeit noch kein rechtskräftiger B-Plan vor.

1.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 5.939 m². Die Planung sieht folgende Darstellungen vor:

Tabelle 1: Übersicht der Darstellungen im Rahmen der 56. FNP-Änderung

FNP Darstellung	Fläche [m ²]
Fläche für Gemeinbedarf (Kindertagesstätte und Bauhof)	5.939
Summe	5.939

Damit einher gehen eine zu erwartende Versiegelung und der entsprechende Verlust von Biotopstrukturen.

2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB.

Für die 56. FNP-Änderung können folgende relevante Umweltschutzziele benannt werden:

- Im **Regionalen Raumordnungsprogramm** (RROP, LK HEIDEKREIS Entwurf 2015) besteht im Änderungsbereich (tlw.) eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Wald. Festlegungen von Vorranggebieten in diesem Bereich bestehen nicht, vorhandene Siedlungsbereiche sowie eine sonstige Eisenbahnstrecke grenzen westlich an;
- Für den Änderungsbereich liegt der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) des Landkreises Heidekreis (2013) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden;
- **Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft** sind innerhalb des Änderungsbereiches mit Ausnahme des Naturparks „Lüneburger Heide“ nicht vorhanden. Östlich in ca. 650 m Entfernung befindet sich das Vogelschutzgebiet DE 2725-301 sowie das NSG LÜ 002 Lüneburger Heide. Weiterhin liegt das LSG HK 00026 Höpener Heide und Höpener Berg nördlich in 600m Entfernung. Die Erhaltungsziele und/oder Schutzzwecke sind durch die F-Planfestsetzungen nicht zu beeinträchtigen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Lüneburger Heide“;
- Vorkommen **artenschutzrechtlich relevanter Arten** (Vögel, Fledermäuse);
- **waldrechtliche Aspekte** gemäß NWaldLG.

Weitere schutzgutspezifische Umweltziele werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern angesprochen, soweit diese für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes von Relevanz sind.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der Flächenausweisung als „Fläche für Gemeinbedarf“ verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Der Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung selber verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, da keine direkten Baurechte begründet werden. Durch die Darstellung können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden (im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung).

Es erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme, welche die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, umfasst. Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale sowie die als Folge der Planung zu prognostizierenden Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern dargestellt:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden/Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Änderung verbundenen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere des Landschaftsrahmenplans des LK Heidekreis (2013), vorhandene Daten der zuständigen Fachämter sowie eigener Erhebungen (Biototypenerfassung). Ergänzend wurde eine Erfassung der Avifauna und eine Potenzialabschätzung für Fledermäuse durchgeführt (Brockmann 2020). Zudem erfolgte eine waldrechtliche Beurteilung (v. Ulmenstein, 2021).

3.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

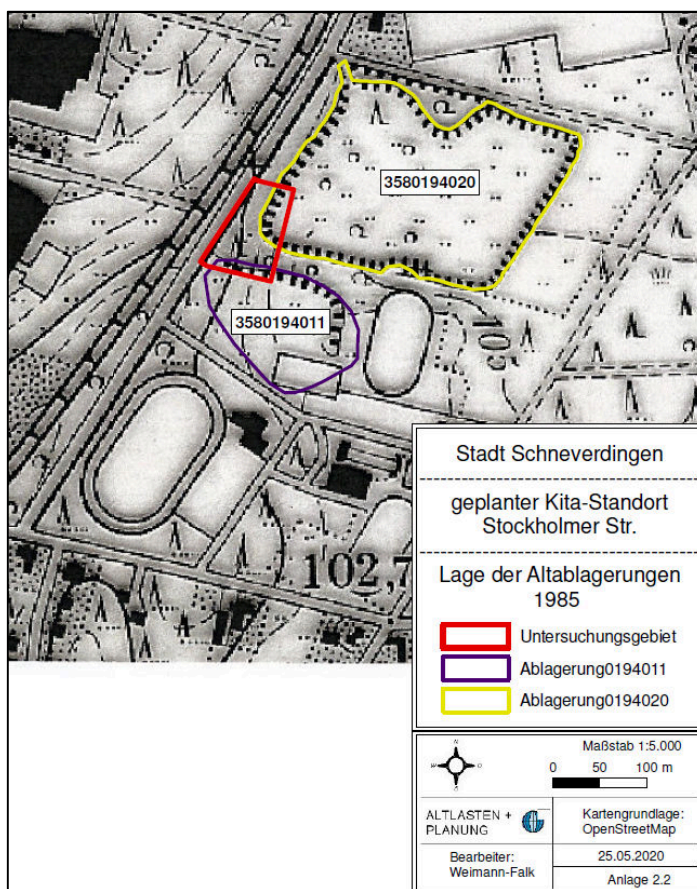
3.1.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Hinsichtlich der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen der Schallimmissionsbelastung sind insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und das Wohnumfeld besonders zu beachten.

3.1.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet selber ist v. a. durch Siedlungsgehölze und Wald geprägt. Im Umfeld befinden sich Freizeit-/Sportflächen (Grillplatz, Sportplatz, Bolzplatz). Westlich grenzen die eingleisige Bahntrasse der Heidebahn und die Stockholmer Straße an. Im Norden liegt eine gärtnerisch genutzte Fläche (vom städtischen Bauhof genutzt) im Plangebiet. Bedingt durch die Sport-/Freizeiteinrichtungen und die Verkehrswege können Lärmbelastungen auftreten. Besonders lärmempfindliche, schutzbedürftige Nutzungen sind im Umfeld nicht vorhanden.

Südlich/südöstlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich nach Auskunft des Heidekreises bzw. konkretisiert nach den Ergebnissen von zwei separaten Bodenuntersuchungen (Altlasten+Planung 2020a und 2020b) allerdings zwei Altablagerungen, die - im Süden randlich - in das Plangebiet hereinragen (Grubenverfüllung, Standortnr. 3580194011 und 3580194020, Nutzung als Sportanlage/ Freizeitgelände).



Im Zuge der o. g. Bodenuntersuchungen konnte festgestellt werden, dass das Deponat beider Altablagerungen aus sandigem Boden mit Ziegelbruch, Bauschutt und Ascheresten besteht. Im Oberboden bis in 0,30 m Tiefe ist der Anteil an Fremdbestandteilen sehr gering, somit sind die Altablagerung ausreichend überdeckt.

Abbildung 3: Altablagerungen

3.1.3 Auswirkungsprognose

Für die Beurteilung der mit dieser Bauleitplanung verbundenen Immissionsituation ist die Berücksichtigung des unmittelbaren Planungsumfeldes von Bedeutung. Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Bonk – Maire – Hoppmann PartGmbH, 2020). Es sind die Orientierungswerte der DIN 18005 zu berücksichtigen. Die Umgebung des Plangebietes wird überwiegend durch die Verkehrsemissionen sowie durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen, die Freizeitnutzung bzw. schulische Nutzung geprägt.

Für die Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“, „Bauhof“ und „soziale Einrichtungen“ wurde der Schutzanspruch eines Mischgebiets gem. § 6 BauNVO zugrunde gelegt. Dabei wurde die Beurteilung auf die Tageszeit (6.00 bis 22.00 Uhr) abgestellt, da die geplante Einrichtung (Kindertagesstätte) sowie die Flächen des Bauhofes in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) im Regelfall nicht genutzt werden. Der Schutzanspruch der v. g. Art der Nutzung ergibt sich auf der Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ dann mit tags 60 dB(A) und nachts 50/45 dB(A). Der letztgenannte Wert gilt für Gewerbelärm.

Durch die auf das Plangebiet einwirkenden Schienenverkehrslärmimmissionen ist am Tage, bei „freier Schallausbreitung“, im Bereich der geplanten schienennahen Gemeinbedarfsfläche eine Immissionsbelastung bis zu rd. 62 dB(A) im theoretisch möglichen 1. Obergeschoss (1. OG) zu erwarten. Die Überschreitung des Orientierungswertes um bis zu 2 dB(A) tritt gem. der Berechnung innerhalb eines schmalen Streifens mit einer Breite von 11 m am westlichen Rand des Plan-gebietes im 1. OG auf. Für das Erdgeschoss bzw. die Freiflächenbereiche der im südlichen Bereich des Plangebietes geplanten KiTa wird der MI-Orientierungswert eingehalten bzw. unterschritten. Zum Schutz vor den von den Bahnstrecken ausgehenden Verkehrslärmimmissionen werden im Plangebiet für eine theoretische Mehrgeschossigkeit somit Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

Für andere Lärmquellen (Gewerbe) oder aus dem Bahnverkehr einwirkenden Erschütterungen sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Zum Schutz vor einwirkendem Lärm, ausgehend von der Bahnstrecke (1712, Heidebahn) werden daher gegen Außenlärm im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ auf der Grundlage des v.g. schalltechnischen Gutachtens und der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ geeignete passive Schallschutzfestsetzungen definiert, die einen ausreichenden Innenschallpegel sicherstellen, und diese werden textlich und zeichnerisch festgesetzt.

Während der Baumaßnahmen wird es zudem temporär zu zusätzlichen Lärmbelastungen durch Baustellenbetrieb kommen. Die Bestimmungen der AVV-Baulärm sind zu beachten. Mithilfe geeigneter technischer Maßnahmen (Einsatz lärmreduzierter Baumaschinen etc.) sowie angepasster Bauzeiten (insbesondere nachts) können Lärmbelastungen vermindert werden.

Zu beachten ist, dass im Plangebiet Randbereiche den genannten Altablagerungen berührt werden. Der Bereich für das Gebäude der Kindertagesstätte liegt gemäß Bodengutachten dabei außerhalb der Altablagerungen.

Die Altablagerungen Nr. 3580194011 und Nr. 3580194020 ragen nur randlich in das B-Plangebiet und zeigen vom Deponat her keine sanierungsrelevanten Auffälligkeiten. Die im Bereich des B-Plangebietes untersuchten Bodenproben sind zudem unauffällig. Bodenluftbelastungen und Deponiegase waren nicht festzustellen. Für den Bau der Kindertagesstätte sind somit keine Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig. Die geplanten Bodenbewegungen können stattfinden.

Im Bereich des Bauhofes liegt ferner Asphaltmischgut, das aber nur geringe PAK-Gehalte von 9,4 mg/kg enthält. Der Asphaltmischgut kann als Recyclingbaustoff der Zuordnung Z1.2 bzw. unter dem Abfallschlüssel 170302 (kein gefährlicher Abfall) entsorgt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der erweiterten Bodenuntersuchungen werden seitens der Gutachter die folgenden Empfehlungen getroffen:

- Wird im Bereich der Altablagerungen in den Untergrund eingegriffen, kann entsorgungspflichtiger Boden anfallen. Bodenaushub sollte entsprechend LAGA PN 98 untersucht werden, um diesen fachgerecht zu entsorgen.
- Im Bereich des Bauhofes liegt ein ca. 0,45 m mächtiger Asphalttschotter, der nur geringe PAK-Gehalte von 9,4 mg/kg enthält. Eine Entsorgung als Recyclingbaustoff der Zuordnung Z1.2 entsprechend LAGA wäre möglich.

Es ist von keine Grundwassergefährdung zu erwarten ist und somit besteht auch keine Notwendigkeit das Deponat an dieser Stelle wieder zu entfernen.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 "Kindertagesstätte Stockholmer Straße" werden die Hinweise auf Grundlage des Gutachtens entsprechend berücksichtigt, um eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der angestrebten Nutzung bzw. Nutzer ausschließen bzw. den ordnungsgemäßen Umgang und ggf. die Entsorgung des angetroffenen Boden/Deponats und Asphalttschotters zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise in der verbindlichen Bauleitplanung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch festzustellen.

3.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere und biologische Vielfalt

3.2.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG),
- „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Biotope/Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

3.2.2 Bestand und Bewertung

a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen (vgl. Karte 1: Bestand Biotoptypen) erfolgt durch Luftbilddauswertung entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O. v. 2020).

Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe“ vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen und ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| 0 weitgehend ohne Bedeutung | 3 mittlere Bedeutung |
| 1 sehr geringe Bedeutung | 4 hohe Bedeutung |
| 2 geringe Bedeutung | 5 sehr hohe Bedeutung |

Durch Multiplikation der Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps mit dem Wertfaktor ergibt sich der Flächenwert als Grundlage für die quantitative Ermittlung des Eingriffs bzw. des Kompensationsbedarfs (vgl. Kap. 5).

Tabelle 2: Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Plangebiet (Ist-Situation)

Ab-kür-zung	Code	Biotoptyp	Biotop-schutz*	Wert-faktor	Fläche m ²
EGB/OVM	11.2.2	Blumen-Gartenbaufläche / Sonstiger Platz	-	1	1.587
GRA	12.1.2	Artenarmer Scherrasen	-	1	97
HSE	12.3.1	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	-	3	1.700
HSN	12.3.2	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten	-	2	92
OVW	13.1.11	Weg	-	0	465
PSZ/GRA	12.11.8	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage/Scherrasen	-	1	699
UHM	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	3	74
WPB	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	-	3**	235
WZF	1.22.1	Fichtenforst	-	2	990
HEB	12.4.1	<i>Einzelbäume, 5 Stk.</i>	-	2	-
HEA	12.4.2	<i>Baumreihe, 19 Stk.</i>	-	3 3	-
BE	2.14	<i>Einzelstrauch, 3 Stk.</i>	-	3	-
Gesamtfläche					5.939

* Unter Biotopschutz wird der Schutz durch gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG) subsumiert.

** Abwertung aufgrund sehr geringer Größe, Einstufung analog Siedlungsgehölz

Kursiv: ergänzend erfasst, nicht im Flächenwert enthalten

Der Planungsraum ist im Wesentlichen von einem Fichtenbestand und im Norden einer gärtnerisch genutzten Fläche eingenommen. Auf einer kleineren Fläche im Osten findet sich auch ein kleiner Birkenbestand. Die Böschungen im Osten und Süden werden von Siedlungsgehölz mit tlw. nicht standortheimischen Arten (Robinie, Spiersträucher) eingenommen. An der Südgrenze verläuft ein Weg mit einer Baumreihe aus Stieleichen. Im Norden grenzt ein Streifen halbruderale Gras-/Staudenflur mit Einzelgehölzen und die von Siedlungsgehölz/Hecke umgebene gärtnerisch genutzte Fläche an, im Westen folgt ein Weg, dann eine Baumreihe mit Birken an der Stockholmer Straße.

Die vorhandenen Biotopstrukturen weisen demnach eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Ihnen kommt als Lebensraum insbesondere für Arten eine allgemeine Bedeutung zu.

Die kartografische Darstellung der Biotoptypen erfolgt in der nachfolgenden Textkarte.



Biotoptypenkartierung

- BZH Zierhecke
 - EGB/OVM Blumen-Gartenbaufläche / Sonstiger Platz
 - ER Zierbeet, Rabatte
 - GRA Artenarmer Zierrasen
 - HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches
 - HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
 - HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
 - HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
 - HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
 - PSP Sportplatz
 - PSZ/GRA Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage/Scherrasen
 - UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
 - WZF Fichtenforst
-
- Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs, >10m
 - Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs, 5 - 10 m
 - Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs <5 m
 - Einzelstrauch
-
- Sonstige Flächen (OFZ, OYS, OVS, OVW, Wertfaktor 0)

Nachrichtlich

- Geltungsbereich F-Plan
- Flurstücksgrenze (ALKIS)
- Flurstück-Nummer
- Naturpark Lüneburger Heide

LGLN Topographische Kartenwerke des LGLN, Kartengrundlage ALK, M 1:1.000, © 2020 LGLN, RD Lüneburg

Angrenzende Nutzungen u. Biotopstrukturen:

Westlich an das Plangebiet angrenzend verlaufen die Stockholmer Straße sowie die Bahntrasse der Heidebahn. Südlich befindet sich Sportflächen. Der Bestand östlich des Plangebietes besteht an den Böschungen ebenfalls aus Siedlungsgehölz und auf aus Birkenpionierwald. Südlich grenzt ein Bolzplatz an, nordöstlich ein Freizeitgelände (Zeltplatz/Grillplatz) und nördlich ein lockerer Gehölzbestand.

Biotopverbund

Im Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet nicht als für den Biotopverbund bedeutend dargestellt. Auch die Zielkarte formuliert nur ein geringes Entwicklungserfordernis für das Plangebiet. Die durch Siedlungsbereiche und Straße isolierte Lage sowie die geringe naturschutzfachliche Bedeutung der Biotoptypen im Plangebiet begründen die geringe Bedeutung für den Biotopverbund.

b) Teilschutzgut Tiere

Gemäß LRP 2013 ist der Planbereich überwiegend von allgemeiner bzw. geringer bis mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Plangebiet vorhanden sind.

Hierzu erfolgte im Jahr 2020 in Abstimmung mit der UNB des LK Heidekreis eine Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Vögel, Potenzialanalyse Fledermäuse, Habitat-/Höhlenbäume, Prüfung auf Relevanz für Waldameisen, ggf. Reptilien) im Plangebiet und dem daran angrenzenden Umfeld. Darauf aufbauend folgte eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse der Erfassungen. Mit den genannten Arbeiten wurde der Biologe Jan Brockmann aus Bispingen beauftragt. Letztendlich wurde die Erfassung von Vögeln und eine Potenzialanalyse Fledermäuse sowie Erfassung von Habitat-/Höhlenbäumen beauftragt und durchgeführt, da aufgrund der Datenlage und der Biotopausstattung planungsrelevante Arten weiterer faunistischer Artengruppen nicht zu erwarten waren. So ergaben sich auch im Rahmen der Biotoptypenerfassung keine Hinweise auf z. B. Waldameisen oder Reptilienvorkommen und somit keine Relevanz für diese Arten/ Artengruppen.

Hierzu wurden zunächst die relevanten Strukturen / Habitate abgegrenzt. Abb. 4 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Das Plangebiet besteht aus:

- einem vom Bauhof für Gartenbauzwecke genutzten Gelände (Abb. 4, Nr.1 / Abb. 5)
- einem Fichtenbestand; Schwachholz/ schwaches Baumholz, BHD 20-30 cm mit randlich eingestreuten Eichen (BHD 20 cm), Birken (BHD 20-35cm), Kiefern (BHD 35 cm), Robinien (BHD 35 cm) sowie Holunder und Hasel im Unterwuchs (Abb. 4, Nr. 2 u. Abb. 6)
- einer Gehölzreihe aus Eichen (BHD ca. 20-40 cm) im Übergang zur Grünfläche/Freizeitnutzung (Abb. 4, Nr. 3 u. Abb. 7)
- einer Birkenreihe (BHD ca. 30-40 cm) entlang der Stockholmer Straße (Abb. 4, Nr.4 u. Abb. 8)

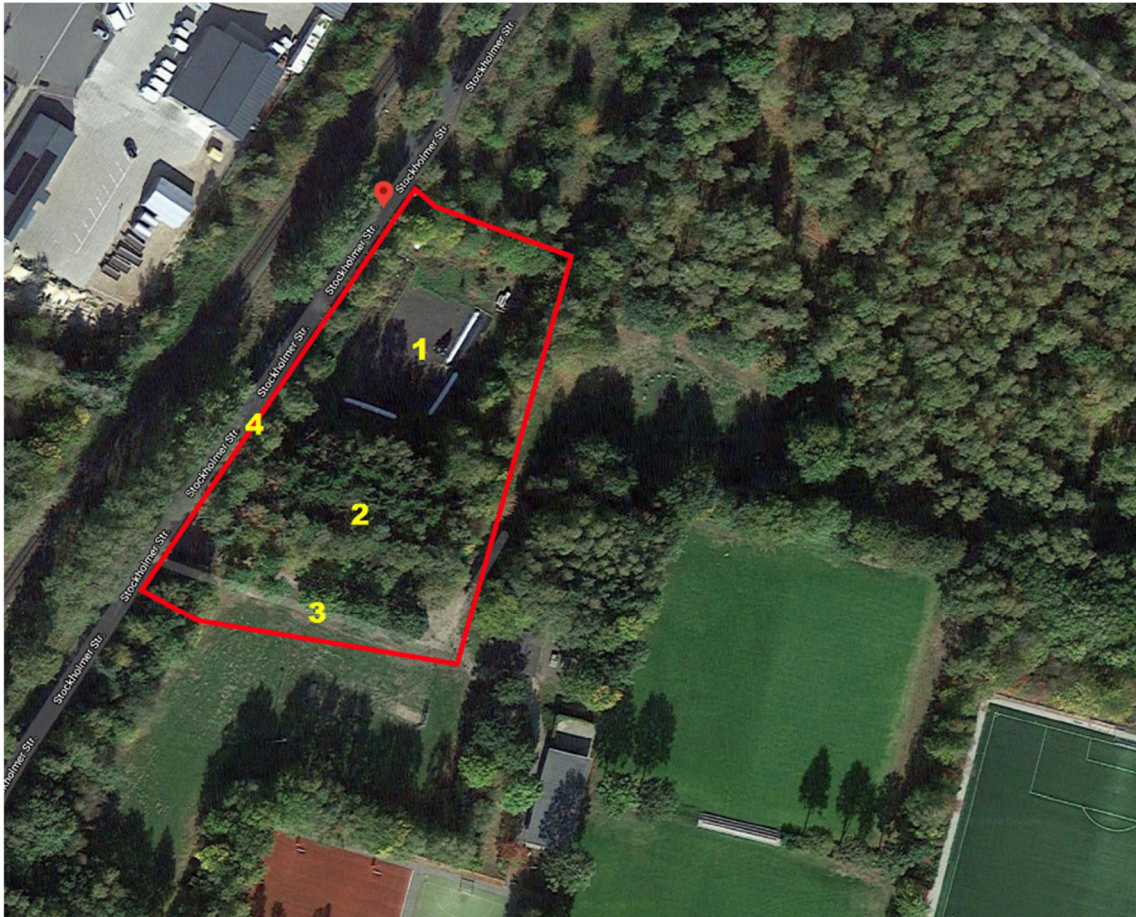


Abbildung 4: Untersuchungsgebiet Fauna: Plangebiet (rot umrandet),
1 = Gartenbaugelände/ Bauhof, 2 = Fichtenbestand,
3 = Eichenreihe/Übergang Grünfläche, 4 = Birkenreihe



Abbildung 5: Bauhofgelände/Gartenbau



Abbildung 6: Fichtengehölz



Abbildung 7: Süd-Ost-Ecke der Planfläche mit Eichenreihe im Übergang zur Grünfläche



Abbildung 8: Blick auf die Süd-West-Ecke des Plangebietes mit Birkenreihe an der Stockholmer Straße, dahinter Fichtengehölz und Gartenbaubereich

Avifauna

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von wertgebenden Arten im Umfeld geachtet. Die Kartierung begann im März und erstreckte sich bis in den Juni 2020. Es wurden fünf Begehungen durchgeführt. Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt. Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden ebenfalls erfasst.

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Tabelle 3 zeigt die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

Erläuterungen:

Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) nach KRÜGER & NIPKOW (2015),
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.
Status: B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,
Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.

Art	Schutz-status	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Austernfischer	§	(B): regelmäßige Überflüge über Plangebiet, Nahrungssuche: Sport-plätze; vermutetes Brutrevier: Gewerbegebiet westl. d. Stockholmer Str.	Im Nordwesten verbreiteter Brutvogel.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Elster	§	(B)	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Fitis	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Girlitz	§, RL-Ni V	(B)	Verbreitet vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Heckenbraunelle	§	(B)	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	B	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Singdrossel	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Waldbaumläufer	§	(B)	Als Brutvogel weit verbreitet.
Wintergoldhähnchen	§	B	Regelmäßiger Brutvogel
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Es konnten keine streng geschützten (§§) und auch keine besonders geschützten Arten (§), die zudem auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln sowie Spechthöhlen konnten im Plangebiet und auch in den östlich angrenzenden Waldflächen ebenfalls nicht festgestellt werden.

Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden als relevante Strukturen Baumbestände, Leitstrukturen und Nahrungshabitate erfasst.

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch Fledermäuse vor. Spechthöhlen und älteres stehendes Totholz fehlen. Nur in den Birken an der Stockholmer Straße befinden sich Astlöcher, die ggf. ausgefault sein könnten.

Die vorhandenen Fichtenbestände bieten für Fledermäuse zudem kaum geeignete Nahrungshabitate. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann eine entsprechende Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse aus dem Umfeld nicht hergestellt werden.

Auch hier könnte lediglich den vorhandenen Baumreihen eine gewisse Relevanz als Leitstruktur und Nahrungshabitat zugesprochen werden.

3.2.3 Auswirkungsprognose

a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Entsprechend der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ ist als Prognosezustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz die in Tabelle 4 aufgelistete Biotop- und Nutzungssituation zu Grunde zu legen. Die Bewertung erfolgt nach derselben Vorgehensweise wie bei der Bestandsbewertung.

Tabelle 4: Darstellung der prognostizierten Biotoptypen aufgrund der F-Plan Darstellung

Darstellung	Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche [m ²]
Fläche für Gemeinbedarf (Kindertagesstätte und Bauhof)	Versiegelte/überbaute Flächen und Grünfläche, Versiegelungsgrad ca, 37,5 %	0-1	5.939
Gesamtfläche			5.939

Im Vergleich zum aktuellen Gebietszustand und zur aktuellen Darstellung im wirksamen FNP als Grünfläche bereitet die Darstellung von Fläche für Gemeinbedarf eine mögliche Inanspruchnahme von ca. 0,4 ha bisher unversiegelter Flächen (v. a. Gehölz/Wald) vor. Ca. 0,2 ha sind im Plangebiet bereits versiegelt bzw. befestigt. Aufgrund der wenig naturnahen Ausprägung bzw. der Störungen aufgrund der umgebenden Nutzungen ist das Plangebiet als Lebensraum für störungsempfindliche Arten eher weniger geeignet. Näheres kann nach Vorliegen der faunistischen Kartiererergebnisse ausgesagt werden.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen und Pflanzen dabei vermieden (Erhalt von Gehölzen) oder vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) oder geschützten Landschaftsbestandteile (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) im Plangebiet vorhanden und entsprechend auch nicht betroffen.

b) Teilschutzgut Tiere

Aufgrund der wenig naturnahen Ausprägung bzw. der Störungen aufgrund der umgebenden Nutzungen ist das Plangebiet als Lebensraum für störungsempfindliche Arten eher weniger geeignet. Keine der nachgewiesenen Arten ist nach der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Nipkow & Krüger, 2015) als gefährdet eingestuft, lediglich der Girlitz ist eine Art der Vorwarnliste. Die nachgewiesenen Arten sind bezüglich ihrer Brutplatzansprüche überwiegend an Gehölze im weitesten Sinne gebunden, gegenüber anthropogener Störung als eher tolerant einzuschätzen und in der Normallandschaft vergleichsweise häufig. Naturschutzfachlich betrachtet leitet sich aus dem vorhandenen Brutvogelbestand ein Brutvogelvorkommen ab, das für den Artenschutz als von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen ist.

Insofern ist nur eine eingeschränkte Betroffenheit der Avifauna gegeben (siehe Artenschutzrechtliche Betrachtung Kap. 4).

Es liegen ferner keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch Fledermäuse vor, Spechthöhlen und älteres stehendes Totholz fehlen. Nur in den Birken an der Stockholmer Straße befinden sich tlw. Astlöcher, die ggf. ausgefault sein könnten und im Falle einer Fällung mit Hilfe eines Hubsteigers überprüft werden müssten. Der Fichtenbestand bietet für Fledermäuse kaum ein geeignetes Nahrungshabitat.

Für Fledermäuse ist im Plangebiet keine besondere Habitatsituation festzustellen.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können hierbei erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Habitaten vermieden oder im Kontext mit dem Schutzgut Biotopen und Pflanzen kompensiert werden (s. Kap. 5). Es werden zudem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, so dass artenschutzrechtlich Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden (s. Kap. 4).

3.3 Schutzgut Boden/Fläche

3.3.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen (z.B. besondere Standorteigenschaft für die Biotopentwicklung, Extremstandort, naturnah, selten, kultur-/ naturhistorisch bedeutsam).

Als Grundlage wurden die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie¹ (LBEG) sowie Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Heidekreis (2013) verwendet.

3.3.2 Bestand und Bewertung

Gemäß der Bodenkarte Niedersachsen (BK 50) ist das Plangebiet durch den Bodentyp „Mittlere Podsol-Braunerde“ geprägt, mit einer sehr geringen Ertragsfähigkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist sehr gering (Quelle: NIBIS Kartenserver 2018, BK 1:50.000).

Für andere Funktionen (z.B. Biotopentwicklung) sind im Plangebiet keine bedeutsamen Böden durch das LBEG ausgewiesen.

Der Boden im Plangebiet hat lediglich eine allgemeine Bedeutung. Wie zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit (Kap. 3.1) ausgeführt, wird das Plangebiet randlich im Norden und Süden von Ablagerungen berührt (Grubenverfüllung, Standortnr. 3580194011 und 3580194020, derzeit Nutzung als Sportanlage/ Freizeitgelände).

3.3.3 Auswirkungsprognose

Im Vergleich zur aktuellen Darstellung und zum Bestand wird durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ in Teilbereichen eine bauliche Erweiterung mit geringer Versiegelung und Überbauung bislang unversiegelter, Böden v. a. im Südteil (Kindertagesstätte) vorbereitet (mögliche Versiegelung auf Basis der verbindlichen Bauleitplanung ca. 0,3 ha, dabei schon bestehende Versiegelung/befestigte Fläche mit ca. 0,2 ha). Natürliche Bodenfunktionen gehen durch Versiegelung weitestgehend verloren, wobei die Böden lediglich eine allgemeine Bedeutung aufweisen. Der Nordteil wird bereits als tlw. versiegelte gärtnerische Anzuchtfläche durch den Bauhof genutzt.

Mit der geplanten Nutzung werden bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Der im Bereich des Plangebietes bis 0,3 m mächtige Oberboden ist unbelastet und zeigt keine Prüfwertüberschreitungen nach BBodSchV für Kinderspielflächen. Auch das randlich angegriffene Deponat ist unauffällig. Lediglich in den Deponatproben außerhalb des B-Plangebietes zeigt sich eine höhere PAK Konzentration mit Zuordnung zum Wert (Einbauklasse) Z2

¹ www.lbeg.niedersachsen.de

entsprechend LAGA. Der im Bereich des Bauhofes vorhandenen Asphalt-schotter kann als Recyclingbaustoff der Zuordnung Z1.2 verwendet bzw. unter dem Abfallschlüssel 170302 (kein gefährlicher Abfall) entsorgt werden.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 "Kindertagesstätte Stockholmer Straße" werden Hinweise auf Grundlage des Gutachtens entsprechend berücksichtigt, um eine Beeinträchtigung oder Gefährdung ausschließen bzw. den ordnungsgemäßen Umgang und ggf. die Entsorgung des angetroffenen Boden/Deponats und Asphalt-schotters zu gewährleisten.

Wirkungen auf das Schutzgut Fläche bilden sich im obigen Neuversiegelungsansatz ab.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (und Fläche) im Kontext mit dem Schutzgut Biotope und Pflanzen vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden die hydrogeologischen Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie² (LBEG), die Umweltdaten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz³ sowie Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Heidekreis (2013) verwendet.

3.4.2 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Aufgrund des Fehlens schutzwürdiger Trinkwasservorkommen ist für den Änderungsbereich keine besondere Schutzwürdigkeit festzustellen.

In Bezug auf die vorhandenen Altablagerungen sei auf das Schutzgut Boden verwiesen. Gemäß Bodenuntersuchung ist von der erkundeten Altablagerung Nr. 3580194020 keine Grundwassergefährdung zu erwarten. Die Altablagerung Nr. 3580194011 südlich des Plangebietes

² www.lbeg.niedersachsen.de

³ www.umweltkarten-niedersachsen.de

wurde bisher nicht erkundet, wird aber vom Weg im Süden begrenzt. Hierzu trifft der in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 88 Aussagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Wümme Lockergestein links“. Dieser ist mengenmäßig in einem guten, chemisch in einem schlechten Zustand.

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht unmittelbar durch das Plangebiet betroffen. Die als Typ 14 „Typ 14: Sandgeprägte Tieflandbäche“ eingestufte Veerse (Wasserkörper-Nr. 24014) liegt ca. 2,3 km südlich.

3.4.3 Auswirkungsprognose

Im Vergleich zur aktuellen Darstellung und zum Bestand wird durch die Darstellung eine Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ in Teilbereichen eine bauliche Erweiterung mit Versiegelung und Überbauung bislang unversiegelter Flächen vorbereitet (Umfang möglicher Versiegelung ca. 0,3 ha, vorhandene Versiegelung ca. 0,2 ha), die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung sowie zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Der Nordteil wird bereits als tlw. versiegelte gärtnerische Anzuchtfläche durch den Bauhof genutzt.

Mit der geplanten Nutzung sind ferner keine Nutzungen verbunden, die bei einem normalen Betriebsablauf zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser oder in die angeschlossene Vorflut und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt (Anschluss an die bestehende Kanalisation). Anfallendes Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß versickert/ zurückgehalten und abgeleitet.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen (Wasser-rückhaltung, -versickerung) können die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Kontext mit dem Schutzgut Biotope und Pflanzen vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5). In Bezug auf die vorhandenen Altablagerungen sei auf das Schutzgut Boden verwiesen. Gemäß Bodenuntersuchung ist keine Grundwassergefährdung zu erwarten.

Betroffenheit von Wasserkörpern der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht durch das Plangebiet betroffen. Bei ordnungsgemäßer Versickerung anfallender Oberflächenwässer sowie Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Schadstoffrückhaltung in das Grundwasser sind keine negativen Auswirkungen auf das Fließgewässer „Veerse“ oder den Grundwasserkörper „Wümme Lockergestein links“ im Sinne der WRRL zu erwarten.

3.5 Schutzgut Klima/ Luft

3.5.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frischluftzufuhr) klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken.

Als Grundlage wurden die Daten des LRP des Landkreis Heidekreis (2013) verwendet.

3.5.2 Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit besonderer Funktionsfähigkeit für Klima und Luft (LRP LK HEIDEKREIS 2013) und erfüllt somit eine allgemeine Funktion. Die Wald-/Gehölzfläche übt einen im Allgemeinen positiven Einfluss auf das Bio- und Geländeklima aus. Relevante bioklimatische Belastungen sind vor Ort jedoch nicht gegeben.

Der Planbereich weist daher eine geringe stadtklimatische Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

3.5.3 Auswirkungsprognose

Anlagebedingt kommt es durch Versiegelung und Überbauung (s. Schutzgut Boden) zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse. Da das Plangebiet keine besondere geländeklimatische Funktion aufweist (LRP LK Heidekreis 2013), ist weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen zu erwarten. Großflächige klimatisch wirksame Wald- und Freiflächen in der Umgebung bleiben erhalten.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Maßnahmen verbleiben keine negativen, eher positive Wirkungen auf das Schutzgut (Ersatzaufforstung, s. Kap. 5).

Auswirkungen auf das Klima (Treibhausgasemissionen) und eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss. Es wird aber kein wesentlicher Beitrag zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung und Vergrößerung von abflussrelevanten Flächen geleistet (vorgesehene Rückhaltung/Versickerung), die Auswirkungen der Klimaanpassung werden nicht unmittelbar berührt.

3.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

3.6.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt anhand der Landschaftsbildbewertung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreis Heidekreis (2013).

3.6.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum D 4.2 „Norddeutsches Tiefland“ im Landschaftsraum 64.104 „Walsroder Lehmgeest“ und als „Gehölz- bzw. waldreiche Kulturlandschaft“ mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung (BfN 2011). Die Walsroder Lehmgeest ist ein abwechslungsreiches Gebiet, dessen überwiegend landwirtschaftliche Prägung mit bewaldeten Hügeln und feuchten Niederungen gemischt ist.

Der Änderungsbereich ist geprägt durch den Landschaftsbildtyp „Siedlungsgebiet mit Großbäumen“ mit angrenzender Siedlungsbebauung von Schneverdingen ohne Großbäume (LRP LK Heidekreis 2013). Die Landschaftsbildqualität ist als gering bis sehr gering einzuschätzen (vgl. Karte 2 LRP).

3.6.3 Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ wird gegenüber der bisherigen Darstellung und dem bisherigen Zustand eine Umgestaltung des Landschaftsbildes vorbereitet. Im Rahmen des sich parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans werden Festsetzungen Erhalt von einbindenden Gehölzbeständen vorgesehen. Hierdurch und durch die Gestaltung unversiegelter Bereich als Grünfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft als Neugestaltung des Landschaftsbildes vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5). Eine genaue Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in dem parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.7.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Unter Kultur- und Sachgüter werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- in der Erhaltung und Entwicklung von historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 2 BNatSchG),
- im Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

3.7.2 Bestand und Bewertung

Gemäß der Bodenübersichtskarte (BÜK 50) befinden sich im Plangebiet keine schutzwürdigen (kulturhistorischen) Böden.

Weder innerhalb des Plangebietes noch seiner unmittelbaren Umgebung befinden sich zudem bauliche Anlagen, die dem Baudenkmalerschutz unterliegen oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen. Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes auch nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer

Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang nicht durchgeführten, systematischen Erhebungen nicht auszuschließen. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen.

Ein relevantes Sachgut ist die Forstwirtschaft. Die beanspruchten Gehölzflächen sind zumindest in wesentlichen Teilen als Wald im Sinne des NWaldLG zu definieren. Eine entsprechende Bewertung und Berücksichtigung erfolgte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb eines walddrechtlichen Gutachtens.

3.7.3 Auswirkungenprognose

Durch die Planänderung sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter erkennbar. Mögliche Beeinträchtigungen von archäologischen Funden oder Bodendenkmälern sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Einklang mit den gem. NDSchG festzusetzenden Maßnahmen zu vermeiden

Die voraussichtliche Waldumwandlung bedarf gemäß § 8 NWaldLG dabei einer Ersatzaufforstung (Kap. 5). Diese wird in der verbindlichen Bauleitplanung im ermittelten Verhältnis 1: 1,1 festgelegt und räumlich verortet.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht schutzgutbezogen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

3.9 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzungsstruktur (v. a. Gehölze, Wald/Fichtenforst, gärtnerisch genutzte Fläche) bestehen bleiben. Der grundsätzlich bestehende Bedarf an KiTa-Plätzen für die Stadt Schneverdingen könnte dann allerdings nicht umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Umfeld des Plangebietes bereits umfangreiche Nutzungen der Allgemeinheit (Sport, Freizeit) sowie notwendige Infrastrukturen zur Erschließung bestehen, ist die Festsetzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ nur geringen Konflikten verbunden. Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten nicht oder lediglich in geringem Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist. Geeignete Maßnahmen zum schadlosen Umgang mit den festgestellten Fremdblagerungen auf Basis des noch zu erstellenden Gutachtens werden vorausgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.1 Rechtliche Grundlagen

Flächennutzungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch ihre Darstellungen vor. Insofern muss sich mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandergesetzt werden. Hierzu sind die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz zumindest im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Auf die detaillierten Ausführungen des im Parallelverfahren aufgestellten B-Planes Nr. 88 im dazugehörigen Umweltbericht wird verwiesen.

4.2 Konfliktabschätzung

Aufgrund der vorkommenden, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfassten und von der zeichnerischen Darstellung der F-Planänderungen betroffenen Biotopstrukturen lässt sich nur eine begrenzte Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen ableiten. Ausgeschlossen werden können im Vorfeld von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

- Pflanzen,
- Fische/Rundmäuler,
- Reptilien, Amphibien
- Schmetterlinge, Libellen, Käfer und
- Säugetiere außer Fledermäusen.

Es liegen keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen vor und es ergaben sich im Zuge der Erfassungen vor Ort auch keine Anhaltspunkte auf ein Vorkommen entsprechender Arten. So fehlen für entsprechende Arten die entsprechenden Habitatstrukturen bzw. die betroffenen Strukturen sind so klein und durch die bestehende oder angrenzende Nutzung so überprägt, dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

In Abstimmung mit der UNB des LK Heidekreis erfolgte im Jahr 2020 eine Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Vögel) sowie eine Potenzialanalyse zu Fledermäusen, Habitat-/Höhlenbäume) im Plangebiet und dem östlich daran angrenzenden Waldstück. Eine Erfassung weiterer Arten/Artengruppen (Reptilien, Waldameisen) war nach Prüfung im Gelände nicht erforderlich. Besondere Artvorkommen sind gemäß Landschaftsrahmenplan auch nicht bekannt.

Die vorhandenen Erfassungen und die Potenzialabschätzung bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung.

4.2.1 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf werden bauliche Erweiterungen bzw. die Errichtung einer Kindertagesstätte vorbereitet. Hierbei sind Biotopstrukturen geringer bis mittlerer Wertigkeit (insbesondere Gehölze) sowie der Verlust von Habitaten allgemeiner Bedeutung für Vögel betroffen. Es wurden nur Brutvögel nachgewiesen, die allgemein häufigen, nicht gefährdeten Arten angehören. Artenschutzrechtlich als Einzelart zu betrachtende, gefährdete oder strenggeschützte Vogelarten wurden nicht nachgewiesen.

Derzeit liegen auch keine Hinweise auf betroffene Höhlenbäume bzw. Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen vor und nach derzeitigem Planungsstand ist von keinem Verlust der pot. als Quartiere für Fledermäuse geeigneten Straßenbäume auszugehen. Eine mögliche Betroffenheit von (pot.) Quartieren kann damit ausgeschlossen werden. Für weitere Arten/Artengruppen ist keine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der

- Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden.

Unüberwindliche planerische Hindernisse sind im Zuge der 29. FNP-Änderung artenschutzrechtlich derzeit aber nicht erkennbar.

4.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann bei Umsetzung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vermieden werden.

Baubedingte Tötungsrisiken und der Verlust genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für die betroffenen Arten durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden. Eine Kontrolle von pot. Höhlenbäumen und die Anbringung von Fledermauskästen sind vorgesehen.

Die konkrete Festlegung von Art, Umfang und Lage der Maßnahmen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

5 Anwendung der Eingriffsregelung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung sind in § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 14 bis 17 BNatSchG geregelt. Vorrangiges Anliegen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung ist zunächst die Vermeidung und

Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vorbereitet.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, bzw. die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern.

Prinzipiell sind aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes konkrete Maßnahmen nur begrenzt oder nicht darstellbar. Diese sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Hervorzuheben ist als primäre Vermeidungsmaßnahmen hierbei die Nutzung eines insgesamt weniger bedeutsamen und teilweise durch Versiegelung und Störung (Lärm, Freizeitnutzung) bereits vorbelasteten und anthropogen überprägten Bereiches.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind:

- Oberflächenentwässerung (Schutzgut Wasser),
- Artenschutzrelevante Festsetzungen – vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme/CEF-Maßnahmen (Schutzgut Pflanzen und Tiere),
- Festsetzungen zum Immissionsschutz, Lärmschutz (Schutzgut Mensch),
- Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen /Durchgrünung des Plangebietes (Schutzgut Landschaft, Pflanzen/Tiere),
- Erhalt von Einzelbäumen (Schutzgut Landschaft, Pflanzen/Tiere),
- Artenschutz/ Baufeldräumung (Schutzgut Tiere),
- Archäologischen Denkmalschutz (Schutzgut Kulturgut)
- Brandschutzstreifen (Schutzgut Pflanzen/Tiere, Mensch),
- Maßnahmen zum Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens (Schutzgut Boden),
- Altablagerungen/ Entsorgung (Schutzgut Boden, Wasser, Mensch).

Detaillierte Festsetzungen zu den Maßnahmen erfolgen im Zuge des Bebauungsplans Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ (vgl. auch Umweltbericht zum Bebauungsplan).

5.2 Eingriffsbilanz / Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Zu erwartende, in Folge der 56. FNP-Änderung vorbereitete, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Gemäß Kap. 3.2.3 und 3.3.3 ist eine Neuversiegelung von im Umfang von ca. 0,3 ha bei ca. 0,2 ha bestehender Versiegelung bzw. v. a. Gehölz/Waldverlust von ca. 0,3 ha zu prognostizieren. Dies entspräche unter Einbeziehung der Bilanz des B-Plans Nr. 88 einem Kompensationsbedarf (einer Entwertung) von ca. **6.500 Werteinheiten** gemäß der Arbeitshilfe des Nds. Städtetags (2013), da überwiegend Biotoptypen der Wertstufe 2 bis 3 betroffen sind, die bis auf Stufe 0 abgewertet werden.

Hinzu kommt, dass hiervon ca. 0,2 ha als Wald im Sinne des NWaldLG zu definieren sind, wofür eine Ersatzaufforstung erforderlich ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Zuge der B-Planaufstellung geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation und Ersatzaufforstung entwickelt werden.

Nach derzeitigem Planungsstand wird dieser Verlust extern kompensiert. Die konkrete Ermittlung und Darstellung der externen Kompensationsfläche erfolgt im Kontext mit der erforderlichen Ersatzaufforstung im Zuge des B-Plans Nr. 88. Sowohl die Ersatzaufforstung als auch die Umsetzung der externen Kompensation erfolgt dabei durch die Naturschutzstiftung Heidekreis GmbH. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Schneverdingen und der Naturschutzstiftung geschlossen. Es werden hierbei durch die Stiftung **2.330 m² Ersatzaufforstung** und **6.512 Werteinheiten** zur Verfügung gestellt.

Als Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beeinträchtigungen in Folge des Eingriffs vollständig ausgeglichen sind und eine erforderliche Ersatzaufforstung erfolgt.

Es bestehen keine besonderen Schutzwürdigkeiten, sodass sich kein weiterer Kompensationsbedarf über den bereits auf Grundlage der Biotoptypen ermittelten hinaus ergibt.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen, insbesondere des Landschaftsrahmenplans des Heidekreises (2013) und vorhandene Daten der Fachbehörden (LBEG, NLWKN) sowie eigener Erhebungen (Biotoptypenerfassung anhand von Geländebegehung). Ergänzend wurden eine faunistische Erfassung und eine walddrechtliche Beurteilung durchgeführt.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

6.2 Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen im Rahmen der Festsetzungen des F-Planes Nr. 56 wird durch die Stadt Schneverdingen überprüft.

Zusammenfassend werden keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen, die ein besonderes Überwachungsverfahren erfordern.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ bereitet die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“ und „Bauhof“ vor.

Vor dem Hintergrund, dass im Umfeld des Plangebietes bereits Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie eine gärtnerisch genutzte Fläche (Nutzung durch den städtischen Bauhof) bestehen, ist die Darstellung mit verhältnismäßig geringen Konflikten verbunden.

Im Einzelnen ist für die Schutzgüter anzuführen:

- **Mensch:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Tiere, Pflanzen, Biotop:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder (ggf. extern) ausgeglichen.
- **Fläche/Boden:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Wasser:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Klima / Luft:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Landschaft / Landschaftsbild:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch die Neugestaltung der Landschaft ausgeglichen.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden. Für Waldverlust wird ein Ersatzaufforstung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen.
- **Wechselwirkungen:** Die einzelnen Schutzgüter/Naturgüter wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit einander untersucht und diese bei Vermeidung und Ausgleich beachtet.

Es wird davon ausgegangen, dass möglicherweise auftretende erhebliche Beeinträchtigungen in Folge der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ durch entsprechend geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. parallel aufzustellender Bebauungsplan Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“) vollständig ausgeglichen werden können.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG sind entsprechende artenschutzrelevante Festsetzungen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) umzusetzen (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“).

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Umsetzung und Wirksamkeit von der Stadt Schneverdingen überwacht.

7 Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG

Gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Umweltschaden die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen. Diese Regelung erfasst jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Die Begriffe Arten und natürliche Lebensräume werden in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG näher konkretisiert.

Keine Umweltschäden sind hierbei auch Beeinträchtigungen, die durch genehmigte Vorhaben bewirkt werden, wenn diese Beeinträchtigungen zuvor ermittelt wurden und bei der Zulassung dieser Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt Gegenstand der behördlichen Prüfung waren.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wurden die entsprechenden vorkommenden Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Arten und ihrer essenziellen Lebensraumbestandteile durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Str.“ konnte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind nicht vorhanden und betroffen. Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

8 Quellenverzeichnis

Literatur, Gutachten

- Altlasten+Planung (2020a): Untersuchung geplante Kindertagesstätte Stockholmer Str. Stadt Schneverdingen, Heidekreis, Bodenuntersuchung Plangebiet Kita Schneverdingen, i. A. der Stadt Schneverdingen
- Altlasten+Planung (2020b): Erweiterte Untersuchung geplante Kindertagesstätte Stockholmer Str., Stadt Schneverdingen, Heidekreis, i. A. der Stadt Schneverdingen
- Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden
- Bonk - Maire - Hoppmann PartGmbH (2020): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, i. A. der Stadt Schneverdingen
- Breuer, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015, 35 Jg. Nr. 2 (2/15): 49-116.
- Brockmann, J. (2020): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan Schneverdingen „Kita-Stockholmer Straße“
- Bundesamt für Naturschutz / BfN (2011): Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland. Nach Gharadjedaghi et al. 2004: Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. In: Natur und Landschaft 79, 2. S. 71–81.
- Christoffersen et. al. (2018): Beiträge zur Avifauna im Landkreis Lüneburg 2008-2016, Der Lebensraum Band 7 / Heft 1/ 2018, Lüneburg
- Drachenfels, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover.
- European Commission DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel. FFH-Richtlinie –Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.
- Fuchs, D., Hänel, K. Lipski, A., Reich, M., Finck, P., Riecken, U. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland. Grundlagen und Fachkonzept. –Naturschutz und Biologische Vielfalt 96: 191 S. + Kartenteil; Bonn-Bad Godesberg.
- Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. –Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1): 1-76; Hannover.
- Gellermann, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

- Grüneberg, C. & H-G Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- Kaiser, T., Zacharias, D. (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 - Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23 (1): 1-60; Hildesheim.
- Landkreis Heidekreis (2013): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Hauptband. –Bearbeitung: ENGLERT, U., KAISER, T., 262 S. + Anhang + Karten; Soltau.
- Landkreis Heidekreis (Herausgeber) (2013b): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Heidekreis, Materialband. –Bearbeitung: ENGLERT, U., KAISER, T., 96 S. + Anhang; Soltau.
- Landkreis Heidekreis (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis Entwurf 2015
- LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>
- Mosimann et al. (1996): Klima und Luft in der Landschaftsplanung, Entwurf. - Gutachten im Auftrag des Niedersächs. Landesamtes für Ökologie, Hannover.
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Niedersächsischer Städtetag.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2010): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. –Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30 (3): 161-208; Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN/Staatliche Vogelschutzwarte (Stand 2013): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvogel-Lebensräume - Stand: 2010, ergänzt 2013 (sowie 2006: ausgewählte Bereiche).
- NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)
- Repp, A. (2016): Umweltprüfverfahren und Flächenmanagement: Gegenwärtige Praxis und Optionen für das Schutzgut ‚Fläche‘ in der Strategischen Umweltprüfung, HafenCity Universität Hamburg, Dresdner Flächennutzungssymposium 2016
- Sudbeck, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- v. Ulmenstein, R. (2021): Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

- AVV Baulärm: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in der Fassung vom 09.12.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 VO vom 27. September 2017; (BGBl. I S. 3465, 3505).
- BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1340).
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz) - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009 - Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328).
- DIN 18005: Schallschutz im Städtebau.
- LROP-VO (Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen) vom 26. September 2017, Nds. GVBl. Nr. 20/2017
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 30. Mai 1978, zul. geändert am: 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- NROG, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 18.07.2012. (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53).
- NWaldLG, (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung Niedersachsen) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451),
- RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.
- ROG, Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.1.2010. Zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom:10.06.2013 S. 193– „Vogelschutzrichtlinie“

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie RL 2013/17/EU - ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193. – „FFH-Richtlinie“
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ABI. EU Nr. L 124 57. Jahrgang vom 25. April 2014
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)
- UVPG, 2010. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1342)
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408).
- WRRL - RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22.12.2000.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Internet

WMS-Dienste im NIBIS® KARTENSERVEN des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

- Bodenkundliche Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=24>
- Geologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=22>
- Hydrogeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=23>
- Ingenieurgeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=25>
- Karten der Altlasten in Niedersachsen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=27>
- Geotop Karte = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=38>
- Klimaprojektionen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=53>
- Karten der Grundwasserschutzberatung in Grundwasserkörpern = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=40>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

- Hydrologie = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro_wms/MapServer/WMServer?
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/HWRM_wms/MapServer/WMServer?

- Naturschutz = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMSServer?
- Luft und Lärm (GAV) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV_wms/MapServer/WMSServer?
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WRRL_wms/MapServer/WMSServer?

ArcGis Online, Grundkarten, Bilddaten, Quelle: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community, 2009, aktualisiert 2019

TopPlusOpen (TPO), © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf

Topographische Kartenwerke des LGLN, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg (WebatlasDE/NI, TK 25, M 1:25.000).

Topographische Kartenwerke des LGLN, Kartengrundlage ALKIS, M 1:1.000, (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) © 2019 LGLN, RD Lüneburg

TEIL C Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Digitale Daten der Automatisieren Liegenschaftskarte (ALKIS), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© (2020)  LGLN

Herausgebervermerk: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau.

Erlaubnisvermerk: Die Wiedergabe bedarf gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5) keiner Erlaubnis.

Planverfasser

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) und die Begründung einschl. Umweltbericht dazu wurden ausgearbeitet vom

Begründung und Planzeichnung:

Planungsbüro REINOLD

Fauststraße 7
31675 Bückeberg
Tel.: 05722 - 7188760
Fax: 05722 - 7188761

Bückeberg, den 12.07.2021

Umweltbericht:

Planungsgruppe Umwelt

Gellerser Str. 21
31860 Emmerthal
Tel.: 05155 – 5515
Fax: 05155 – 979774

Emmerthal, den 17.07.2021

.....*gez. Reinold*.....
Planverfasser

.....*gez. Gockel*.....
Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.07.2020 für die 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde durch Veröffentlichung in der Böhme-Zeitung am 27.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Schneverdingen, den 26.07.2021

L.S.

.....*gez. Moog-Steffens*.....
Moog-Steffens
Bürgermeisterin

Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Böhme-Zeitung am 27.07.2020 in der Zeit vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.07.2020.

Schneverdingen, den 26.07.2021

L.S.

.....gez. Moog-Steffens.....
Moog-Steffens
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung und Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) und die Begründung einschl. Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der Böhme-Zeitung am 06.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) und die Begründung einschl. Umweltbericht haben vom 16.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Nr. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Schneverdingen zur Verfügung gestellt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.03.2021 gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Schneverdingen, den 26.07.2021

L.S.

.....gez. Moog-Steffens.....
Moog-Steffens
Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Schneverdingen, den 26.07.2021

L.S.

.....gez. Moog-Steffens.....
Moog-Steffens
Bürgermeisterin

Genehmigung

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) der Stadt Schneverdingen ist mit Verfügung (Az.: 61.21.019.035) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB in digitaler Form durch den Landkreis Heidekreis vom 11.10.2021 genehmigt worden.

Beitrittsbeschluss

~~Der Rat der Stadt Schneverdingen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.~~

~~Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der Böhme-Zeitung am ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Schneverdingen, den~~

~~(Siegel)~~

~~.....
Moog-Steffens
Bürgermeisterin~~

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 23.11.2021 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) ist damit am 23.11.2021 wirksam geworden.

Schneverdingen, den 23.11.2021

L.S.

..... *gez. Moog-Steffens*

Moog-Steffens
Bürgermeisterin

Verletzung der Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Schneverdingen, den

(Siegel)

.....
Moog-Steffens
Bürgermeisterin

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplans (Kindertagesstätte Stockholmer Straße) inkl. Begründung und Umweltbericht mit der Urschrift wird beglaubigt.

Schneverdingen, den

(Siegel)

.....
Die Bürgermeisterin
im Auftrag